



Organisation intergouvernementale
pour les transports internationaux
ferroviaires (OTIF)

Zwischenstaatliche Organisation
für den internationalen
Eisenbahnverkehr (OTIF)

Intergovernmental Organisation
for International Carriage
by Rail (OTIF)

Revisionsausschuss

25. Tagung

Niederschrift

Bern, 25. – 26.06.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
BESCHLÜSSE DES REVISIONSAUSSCHUSSES	4
BERATUNGEN	7
1. Eröffnung der Tagung und Feststellung des Quorums	7
2. Wahl des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes	7
3. Annahme der Tagesordnung	7
3a. Verfahrensregeln für die Arbeitsgruppen des Revisionsausschusses in Bezug auf die Anhänge A, B, D und E	8
4. Teilrevision des COTIF - Grundübereinkommen.....	11
7. Teilrevision von Anhang D (ER CUV)	13
5. Teilrevision von Anhang B (ER CIM)	17
12. Teilrevision von Anhang E (ER CUI)	18
6. Elektronische Dokumente betreffend die Beförderung gefährlicher Güter – Information zu den Arbeiten des RID-Fachausschusses	20
8. Teilrevision von Anhang G (ER ATMF).....	21
9. Teilrevision von Anhang F (ER APTU).....	24
10. Mandat für die Konsolidierung der erläuternden Bemerkungen	24
11. Redaktionelle Anpassungen.....	25
13. Informationen zu zukünftigen Arbeiten.....	27

ANLAGEN

- Sitzungsdokumente
- Liste der Teilnehmer

BESCHLÜSSE DES REVISIONSAUSSCHUSSES

1. Eröffnung der Tagung und Feststellung des Quorums

Vor der Behandlung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes wurde das Quorum festgestellt.

2. Wahl des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes

Der Revisionsausschuss wählt Herrn Marcel Hepp (Schweiz) zum Vorsitzenden der Tagung. Frau Branka Nedeljković (Serbien) wird zur Vize-Vorsitzenden der Tagung bestimmt.

3. Annahme der Tagesordnung

Der Revisionsausschuss nimmt die überarbeitete Tagesordnung in der während der Diskussion geänderten Fassung an.

3a. Verfahrensregeln für die Arbeitsgruppen des Revisionsausschusses in Bezug auf die Anhänge A, B, D und E

Der Revisionsausschuss beauftragt den GS bis zur nächsten Tagung des Revisionsausschusses mit:

- der Ausarbeitung eines Änderungsvorschlags für die Geschäftsordnung des Revisionsausschusses betreffend das Sprachenregime;
- einer vollständigen Auflistung aller Fragen mit Bezug zum Sprachenregime und der Ausarbeitung von Anpassungsvorschlägen, mit denen sichergestellt wird, dass es mit der nötigen Strenge angewendet wird, insbesondere im Umgang mit verspätet eingereichten Dokumenten.

Im Übrigen ist der Generalsekretär zur Einrichtung eigener Arbeitsgruppen berechtigt, für die er auch mit Blick auf die möglichst effiziente Arbeit der Gruppe angemessene Regeln festlegen kann.

4. Teilrevision des COTIF - Grundübereinkommen

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. a) COTIF nimmt der Revisionsausschuss die Änderung von Artikel 27 COTIF in der in Sitzungsdokument 1 enthaltenen Fassung an (22 Ja-Stimmen).

Darüber hinaus nimmt der Revisionsausschuss in Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. b) COTIF die Änderungen des Artikels 12 (21 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme) und der Artikel 3, 14 (so wie im Laufe der Diskussion geändert), 15, 20, 24, 25 und 26 an, die der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind (22 Ja-Stimmen).

5. Teilrevision von Anhang B (ER CIM)

Der Revisionsausschuss beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe des Revisionsausschusses zur Ausarbeitung eines Revisionsvorschlags für die ER CIM mit Schwerpunkt auf angemessenen Bestimmungen zum elektronischen Frachtbrief.

Die Arbeitsgruppe wird dem Revisionsausschuss ihre Vorschläge im schriftlichen Verfahren zur Genehmigung vorlegen, so dass sie bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden können.

6. Elektronische Dokumente betreffend die Beförderung gefährlicher Güter – Information zu den Arbeiten des RID-Fachausschusses

Der Revisionsausschuss nimmt die Präsentation über die elektronischen Dokumente in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis. Er nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass ihre Entwicklung vom Erfolg der Revision der ER CIM abhängt, mit der Bestimmungen für den elektronischen Frachtbrief eingeführt werden sollen.

7. Teilrevision von Anhang D (ER CUV)

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. a) COTIF nimmt der Revisionsausschuss die Änderung von Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV an (EU für 23 ihrer Mitgliedstaaten, DZ, FL, MNE, N, SRB, CH, TR stimmen dafür; D stimmt dagegen).

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. b) COTIF nimmt der Revisionsausschuss die Änderung von Artikel 9 der ER CUV (so wie im Laufe der Diskussion geändert) an, die der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist (EU für 23 ihrer Mitgliedstaaten, DZ, FL, MNE, N, SRB, CH, TR stimmen dafür; D stimmt dagegen).

8. Teilrevision von Anhang G (ER ATMF)

Der Revisionsausschuss nimmt die Änderungen der Artikel 2, 3a bis 8 sowie 10 bis 20 der ER ATMF in der während der Tagung am Bildschirm präsentierten Fassung an (26 Ja-Stimmen) an. Auch nimmt er die Ergänzungsvorschläge für die Erläuternden Bemerkungen zu den ER ATMF in der während der Tagung am Bildschirm präsentierten Fassung an (26 Ja-Stimmen) an.

9. Teilrevision von Anhang F (ER APTU)

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. a) COTIF nimmt der Revisionsausschuss die Änderung von Artikel 8 § 2a und § 9 sowie von Artikel 12 § 1 Sätze 1 und 2 der ER APTU in der in Sitzungsdokument 6 enthaltenen Fassung an (27 Ja-Stimmen).

10. Mandat für die Konsolidierung der Erläuternden Bemerkungen

Der GS informiert den Revisionsausschuss über seine Absicht:

- den aktuellen Wortlaut der Erläuternden Bemerkungen zum COTIF und seinen Anhängen zu aktualisieren, redaktionell zu überarbeiten und anzupassen;

- durch Aufnahme der vom Revisionsausschuss bereits angenommenen Erläuterungsdokumente eine konsolidierte Fassung der Erläuternden Bemerkungen zu erstellen;
- dem Revisionsausschuss diese überarbeitete Fassung der Erläuternden Bemerkungen im schriftlichen Verfahren vorzulegen, so dass dieses Dokument bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden kann.

Der Revisionsausschuss nimmt dieses Engagement zur Kenntnis und dankt dem Generalsekretär dafür.

11. Redaktionelle Anpassungen

Der GS informiert den Revisionsausschuss über seine Absicht:

- den aktuellen Wortlaut des COTIF und seiner Anhänge zu aktualisieren, redaktionell zu überarbeiten und anzupassen;
- dem Revisionsausschuss den redaktionell korrigierten Wortlaut des COTIF und seiner Anhänge im schriftlichen Verfahren vorzulegen, so dass dieses Dokument bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden kann.

Der Revisionsausschuss nimmt dieses Engagement zur Kenntnis und dankt dem Generalsekretär dafür.

12. Teilrevision von Anhang E (ER CUI)

Der Revisionsausschuss unterstützt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe des Generalsekretärs, die insbesondere in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und dem CIT Änderungsvorschläge für die ER CUI ausarbeiten soll.

Die Teilnahme an dieser Arbeitsgruppe steht allen interessierten Mitgliedstaaten und Stakeholdern offen. Sie wird dem nächsten Revisionsausschuss ihre Vorschläge unterbreiten.

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst, a) COTIF nimmt der Revisionsausschuss die Änderung von Artikel 5bis §§ 1 und 2 der ER CUI an (27 Ja-Stimmen).

13. Informationen zu zukünftigen Arbeiten

Der Revisionsausschuss nimmt die vom GS gegebenen Informationen zu den zukünftigen Arbeiten und den dabei zu verfolgenden Etappen in diesem Bereich zur Kenntnis.

BERATUNGEN

Vorsitz: Schweiz

1. Eröffnung der Tagung und Feststellung des Quorums

Der **GS** eröffnet die Tagung und heißt alle Vertreter der Mitgliedstaaten und beigetretenen regionalen Organisationen sowie der internationalen Verbände willkommen.

In Anwendung von Artikel 20 § 2 der Geschäftsordnung (GO) des Revisionsausschusses ermittelt der Leiter des Rechtsdienstes vor der Behandlung jedes neuen Tagesordnungspunktes das Quorum für diesen TOP.

2. Wahl des Vorsitizes und stellvertretenden Vorsitizes

Auf Vorschlag des **GS** wählt der **Revisionsausschuss** Herrn Marcel Hepp (Schweiz) zum Vorsitzenden der Tagung. Frau Branka Nedeljković (Serbien) wird zur Vize-Vorsitzenden der Tagung bestimmt.

Herr Hepp übernimmt den Vorsitz.

Dieser Beschluss wurde bestätigt, sobald das Quorum von 23 anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten der insgesamt 45 Mitglieder des Revisionsausschusses erreicht war. 3 der 48 Mitgliedstaaten der OTIF sind in Anwendung von Artikel 26 § 7 und Artikel 40 COTIF bei diesem Tagesordnungspunkt keine Mitglieder des Revisionsausschusses.

3. Annahme der Tagesordnung

- Dok. CR 25/3 – Vorläufige Tagesordnung, geändert

Für **D** stellt sich zunächst die grundsätzliche Frage, ob der Revisionsausschuss überhaupt alle Punkte der Tagesordnung behandeln könne, da einige Dokumente – insbesondere deren deutsche Fassung – nicht innerhalb der in der GO vorgegebenen Fristen verschickt worden seien. Der Revisionsausschuss müsse sich mit dieser Frage auseinandersetzen. Die in der GO vorgesehenen Fristen hätten den Zweck, den Mitgliedstaaten genügend Zeit zur Vorbereitung der Tagung zu geben und seien auch zu deren Schutz da. Die Mitgliedstaaten könnten also entscheiden, ob sie diesen Schutz geltend machen möchten, wenn Dokumente nicht rechtzeitig verschickt werden oder nicht in allen Arbeitssprachen der Organisation rechtzeitig vorliegen. Nach Ansicht **D** genüge das Veto eines einzigen Staates gegen die Behandlung eines zu spät verschickten Dokumentes, und das Dokument könne in keiner der Arbeitssprachen der Organisation behandelt werden. **D** fordert die Verankerung dieses Grundsatzes in der GO des Revisionsausschusses und die Beauftragung des **GS**, einen derartigen Beschlussvorschlag auszuarbeiten. **D** gibt daraufhin an, trotzdem genügend Zeit zur Vorbereitung gehabt zu haben und bereit zu sein, sämtliche TOP zu diskutieren.

A unterstützt den Standpunkt **D** und fügt an, dass dieses Problem sich nicht nur auf den Revisionsausschuss beschränke, da die deutsche Fassung einiger Dokumente für den Verwaltungsausschuss ebenfalls verspätet verschickt worden seien. Zudem sei die Veröffentlichung der Organisation (die Zeitschrift) in Deutsch erst zwei Monate nach den englischen und französischen Fassungen erschienen. Es handele sich also um ein grundsätzliches Problem und

A fordere daher eine Änderung der GO aller Organe der OTIF in die von D vorgeschlagene Richtung. A schlägt daraufhin vor, die Änderung der GO des Revisionsausschusses mit TOP 13 betreffend die Verfahrensregeln für Arbeitsgruppen zu behandeln, da die beiden Themen inhaltlich verwandt seien.

Auch **CH** unterstützt die Position D und A. Genau wie D habe jedoch auch CH sich auf die Tagung vorbereiten können und sei somit bereit, alle eingereichten Dokumente zu behandeln.

Das Quorum von 23 anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten der 45 Mitglieder des Revisionsausschusses ist für diesen TOP erreicht.

Der **GS** betont, dass das Sekretariat sich momentan noch mitten in einer Umstrukturierungsphase befinde, und gesteht, dass es Verspätungen beim Versand der und bei den Veröffentlichungen der Organisation habe geben können. Diese Verspätungen seien zum Teil durch organisatorische Probleme bedingt gewesen. Der **GS** verspricht, dass derartige Verspätungen nach Abschluss der Umsetzung der Empfehlungen des Audits nicht mehr vorkommen würden. Alle Prozesse und Verfahren würden überarbeitet und seien ab 2015 hoffentlich merklich effizienter. Er könne den Vorschlag D durchaus nachvollziehen. Man müsse in den GO ein Verfahren zum Umgang mit solchen Problemfällen vorsehen. Er werde einen derartigen Vorschlag zunächst im Rahmen des Verwaltungsausschusses vorlegen, entweder bereits zur nächsten Tagung oder zur Frühjahrstagung 2015.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, TOP 13 direkt nach der Annahme der Tagesordnung zu behandeln. TOP 13 wird somit zu TOP 3a und die letzten Punkte der Tagesordnung werden daraufhin unnummeriert. Der Vorsitzende präzisiert, dass die übrigen TOP in der Reihenfolge des neuen vorläufigen Zeitplans behandelt würden, die den Mitgliedstaaten und Stakeholdern am 2. Juni 2014 zugeschickt worden sei.

Der **Revisionsausschuss** nimmt die so geänderte Tagesordnung an.

3a. Verfahrensregeln für die Arbeitsgruppen des Revisionsausschusses in Bezug auf die Anhänge A, B, D und E

- Dok. CR 25/13 - Verfahrensregeln für Arbeitsgruppen in Bezug auf die Anhänge A, B, D und E (Sprachenregime)

Aus der vorangegangenen Diskussion glaubt der **GS** verstanden zu haben, dass D einen Änderungsantrag zur GO machen möchte und fragt, ob es einen schriftlichen Antrag geben werde.

D habe es für verfrüht gehalten, bereits einen Antrag zu formulieren, noch bevor geklärt worden sei, ob in dieser Frage überhaupt Konsens herrsche. Da sich aber jetzt ein Konsens abzeichne, bitte man den **GS**, während der Tagung einen konkreten Vorschlag vorzulegen.

Der **GS** hält die Vorlage eines konkreten Vorschlag noch bei dieser Tagung für schwierig. Er stellt daraufhin Dokument CR 25/13 vor und weist darauf hin, dass er in der aktuellen Situation, nach dem Beitritt der EU zum COTIF, versuche, eine Kohärenz zwischen den verschiedenen Anhängen des COTIF – also auch den sogenannten juristischen Anhängen – und den Entwicklungen des EU-Rechts herzustellen. Da der Revisionsausschuss nicht so regelmäßig tage wie der Fachausschuss für technische Fragen oder der RID-Fachausschuss, sei die Einrichtung juristischer Arbeitsgruppen mit aufgelockerter Sprachenregelung eine angemessene Maßnahme.

Der GS führt die mit Blick auf die Revision der ER CUV eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe als Beispiel an. Für diese Arbeitsgruppen gebe es bislang noch keine Verfahrensregeln und insbesondere die Sprachenfrage sei nicht geregelt. Um einerseits die Effizienz der Arbeiten sicherzustellen und andererseits den drei Arbeitssprachen gerecht zu werden, müsse – unter Wahrung des im COTIF festgelegten Sprachenregimes – eine weniger strikte Regelung eingeführt werden als für den Revisionsausschuss. Aus diesem Grund schlage der GS folgende Grundsätze vor:

- Die Dokumente des Sekretariates werden in den drei Arbeitssprachen vorgelegt;
- die Teilnehmer können Dokumente in Deutsch oder Französisch einreichen, diese Dokumente werden dann nur ins Englische übersetzt;
- die Teilnehmer können sich in einer der drei Arbeitssprachen äußern, eine Simultanverdolmetschung ins Englische wird sichergestellt.

D teilt die Ansicht des GS nicht; die vorgeschlagene Lösung missachte das im COTIF festgelegte Sprachenregime. Wenn der Revisionsausschuss diesen Vorschlag annähme, würde er sich damit vom COTIF entfernen und es abändern. Im Dokument heiße es: „Aus arbeitswirtschaftlichen Gründen kann der Gebrauch von Arbeitssprachen einvernehmlich, je nach Aufgabe und Zusammensetzung der jeweiligen Arbeitsgruppe, eingeschränkt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können z. B. ganz oder teilweise in einer Arbeitssprache arbeiten.“ Darüber hinaus werde für Artikel 4 § 1 in der Anlage des Dokumentes folgender Wortlaut vorgeschlagen: „Der Generalsekretär legt die Arbeitssprachen der Arbeitsgruppen je nach Fall und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration, die dem COTIF beigetreten sind, fest.“ **D** erklärt, nicht zu verstehen, um was für Arbeitsgruppen es sich genau handele: um Arbeitsgruppen des Revisionsausschusses oder um Arbeitsgruppen des Generalsekretärs, die ihn bei der Vorbereitung seiner Vorschläge unterstützen.

B teilt den Standpunkt **D**; der eingereichte Vorschlag weiche vom Sprachenregime des COTIF ab. **B** unterstreicht ebenfalls, dass die Teilnehmer der juristischen Arbeitsgruppen den Diskussionen in allen drei Arbeitssprachen folgen können sollten.

A erinnert daran, um eine Behandlung der Sprachenfrage ganz allgemein gebeten zu haben. Erst danach könne der Revisionsausschuss auf diese spezifische Frage nach dem Sprachenregime eingehen. Zunächst müssten die bestehenden Regeln korrekt eingehalten werden. Bei aktueller Sachlage unterstütze **A** den eingereichten Vorschlag, wie auch **D** nicht.

In der nun folgenden Diskussion zwischen **D** und dem **GS** stellt der GS die folgenden Punkte klar. Es gebe zwei Arten von Arbeitsgruppen:

- die vom Revisionsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen, bei denen das Regime der Geschäftsordnung des Revisionsausschusses sinngemäß angewendet wird, und
- die vom GS eingesetzten Arbeitsgruppen zu dessen eigener Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, in deren Rahmen er in Bezug auf eine bestimmte Frage einen Konsens erzielen oder mangels Konsens die mehrheitliche Meinung der Teilnehmer ermitteln könne.

Die zuständigen Ausschüsse müssen dann über die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen entscheiden. Die in Dokument CR 25/13 vorgeschlagenen Verfahrensregeln würden nur für die

vom GS eingesetzten Arbeitsgruppen gelten. Diese Arbeitsgruppen seien im Übrigen bereits in dem vom Verwaltungsausschuss angenommenen Arbeitsprogramm enthalten.

D kann diese vom GS gegebenen Erläuterungen in Dokument CR 25/13 so nicht wiederfinden und kommt auf den Vorschlag A zurück, über Dokument CR 25/13 bei dieser Tagung nicht abzustimmen. Der GS solle auch die GO des Revisionsausschuss in Bezug auf verspätet verschickte Dokumente überarbeiten. Der Revisionsausschuss könne diese Fragen *en bloc* bei der nächsten Tagung behandeln.

Der **GS** hält eine Trennung der zwei Aspekte für erforderlich. Er verstehe nicht, wieso die Diskussion und Abstimmung zu Dokument CR 25/13 verschoben werden solle, dabei gehe es lediglich um die Formalisierung dessen, was man mit der Arbeitsgruppe Revision der ER CUV bereits eingeführt habe.

D hält es weiterhin für besser, die Frage des Sprachenregimes in einem allgemeinen Dokument zu behandeln, da das vorliegende Dokument nicht die gesamte Diskussion abdecke. **D** bezweifle aber, dass Arbeitsgruppen des Revisionsausschusses mit nur einer Arbeitssprache arbeiten können.

A pflichtet **D** bei und betont, dass nicht nur einige Dokumente zu spät verschickt worden seien, sondern die deutsche Fassung noch später verschickt worden sei. Für den Moment habe **A** Verständnis gezeigt, wünsche aber eine generelle Lösung für das Problem.

B spricht sich ebenfalls für einen allgemeinen Ansatz und die Verschiebung der Diskussion zu diesem Thema aus.

Der **Vorsitzende** fasst die Diskussion zusammen und stellt zunächst fest, dass die Delegationen eine generelle Behandlung der Sprachenfrage bei der nächsten Tagung des Revisionsausschusses wünschen, um die Arbeit der Organisation konstruktiv zu unterstützen. Da jedoch eine pragmatische Lösung angestrebt werden solle, schlägt der Vorsitzende dem Revisionsausschuss vor festzustellen, dass der Generalsekretär zur Einrichtung eigener Arbeitsgruppen berechtigt sei, für die er auch mit Blick auf die möglichst effiziente Arbeit der Gruppe angemessene Regeln festlegen könne.

Nach Abschluss der Diskussion beauftragt der **Revisionsausschuss** den GS bis zur nächsten Tagung des Revisionsausschusses mit:

- der Ausarbeitung eines Änderungsvorschlags für die Geschäftsordnung des Revisionsausschusses betreffend das Sprachenregime;
- einer vollständigen Auflistung aller Fragen mit Bezug zum Sprachenregime und der Ausarbeitung von Anpassungsvorschlägen, mit denen sichergestellt wird, dass es mit der nötigen Strenge angewendet wird, insbesondere im Umgang mit verspätet eingereichten Dokumenten.

Im Übrigen sei der Generalsekretär zur Einrichtung eigener Arbeitsgruppen berechtigt, für die er auch mit Blick auf die möglichst effiziente Arbeit der Gruppe angemessene Regeln festlegen könne.

Die **Europäische Kommission** informiert, dass es der EU diesmal gelungen sei, in den nur 2 Monaten seit Versand der Dokumente, einen Ratsbeschluss zu der bei der Tagung benötigten

EU-Position zu erwirken, dies könne in Zukunft aber schwierig sein. Der Ratsbeschluss zur EU-Position betreffend die Änderung des RID habe beinahe 5 Monate in Anspruch genommen. In diesem Fall hätten die gut etablierten Treffen zur Vorbereitung der Änderungen auf OTIF-Ebene der EU den Weg für einen frühzeitigen Ratsbeschluss geebnet. Aus diesem Grund sei die EU der Ansicht, dass ein ähnliches Verfahren aus Arbeitsgruppensitzungen oder ein frühzeitiger Versand der Dokumente zum erfolgreichen Abschluss der notwendigen EU-internen Verhandlungen zur Festlegung der gemeinsamen Position beitragen würde.

4. Teilrevision des COTIF - Grundübereinkommen

- Dok. CR 25/4 – Teilrevision des COTIF – Grundübereinkommen – Vorschläge des Generalsekretärs und des Fachausschusses für technische Fragen
- Dok. CR 25/4 Add.1 – Teilrevision des COTIF – Grundübereinkommen – Erläuterndes Dokument und Ergänzungsvorschläge für die erläuternden Bemerkungen
- Sitzungsdokument 1 – Teilrevision des COTIF – Grundübereinkommen

Das Quorum von 22 anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten der 42 Mitglieder des Revisionsausschusses ist bei der Eröffnung der Diskussion zu diesem TOP nicht erreicht. Nur 19 Mitgliedstaaten sind anwesend oder vertreten. Bei diesem TOP sind 6 der 48 Mitgliedstaaten der OTIF nicht Mitglieder des Revisionsausschusses, entweder in Anwendung der Artikel 26 § 7 und 40 COTIF, oder weil sie das COTIF 1999 noch nicht ratifiziert haben.

Der **Leiter des Rechtsdienstes** stellt die Änderungsvorschläge am COTIF (Dok. CR 25/4) vor und macht die Delegierten darauf aufmerksam, dass nur die für Artikel 27 COTIF vorgeschlagene Änderung in der Zuständigkeit des Revisionsausschusses liege. Die übrigen Vorschläge, die danach der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind, habe der Revisionsausschuss jedoch zu prüfen.

Vor jeglicher inhaltlichen Äußerung spricht **D** eine Formfrage an. In der dem Revisionsausschuss vorgelegten Form vereinfachten die Dokumente durch die klar kenntlich gemachten Änderungen (durchgestrichener Text, Fettdruck) zwar die Diskussion, am Ende der Tagung müssten die angenommenen Texte jedoch den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden. Zumindest in Deutschland gäbe es hierfür gewisse formale Anforderungen („der Artikel wird wie folgt gefasst...“). Die vom Revisionsausschuss und dann von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen würden per Gesetz, dass alle drei Sprachfassungen der Änderungen enthalten müsse, in nationales deutsches Recht übertragen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, für die Änderungen, die in der Zuständigkeit des Revisionsausschusses liegen, vom Sekretariat Sitzungsdokumente ausarbeiten zu lassen, die den formalen Anforderungen **D** entsprechen. Diese Sitzungsdokumente würden dem Revisionsausschuss dann zur endgültigen Abstimmung in allen drei Arbeitssprachen der Organisation vorgelegt. In Bezug auf die Änderungen, die in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, werde das Sekretariat die Anregung **D** berücksichtigen, sobald es der Generalversammlung die Änderungen einreichen werde.

Die **Europäische Kommission** informiert die Delegationen, dass der Rat der EU am 24. Juni 2014 den koordinierten Standpunkt der EU für diese Tagung des Revisionsausschusses angenommen habe. Noch bevor sie diesen Standpunkt jedoch im Detail vorstellt, wiederholt die Europäische Kommission erneut, dass es schwierig sei, innerhalb so kurzer Fristen einen Ratsbeschluss zu erwirken, und bittet um Berücksichtigung dieser Tatsache in der Zukunft.

In Bezug auf de Inhalt informiert die **Europäische Kommission** die Delegationen, dass die Teilrevision des COTIF in die geteilte Zuständigkeit der EU mit ihren Mitgliedstaaten falle. Die meisten Änderungen hätten keine Auswirkungen auf das EU-Recht. Aus diesem Grund würden die Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben. Der Rat habe jedoch empfohlen, die Änderungen der Artikel 3, 12 und 20 des COTIF zu unterstützen.

D beantragt, die Änderung des Artikels 12 zuerst im Rahmen der für die ER CUV vorgeschlagenen Änderungen zu behandeln. Der Revisionsausschuss könne auf die Änderung des Artikels 12 COTIF zurückkommen, sobald die Entscheidung in Bezug auf die Änderung der Begriffsbestimmung für „Halter“ in Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV gefallen sei.

Der **GS** gibt zu, dass durch den Beitritt der EU diverse Verfahren der Organisation überdacht werden müssten, dies gelte insbesondere für die Verfahren des Revisionsausschusses. Der **GS** nimmt die im Vorfeld innerhalb der EU stattgefundenen Abstimmungen zur Kenntnis und denkt, dass diese Verfahren in Zukunft mit der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten besser berücksichtigt werden müssten. Überdies könne mit der Einrichtung juristischer Arbeitsgruppen die Frage der internen Abstimmung vermutlich bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt gelöst werden, basierend auf dem im RID-Bereich angewendeten Modell.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Diskussion zu den in Dokument CR 25/4 präsentierten Änderungsanträgen zum COTIF.

D weist auf einen Fehler bei der für Artikel 14 § 6 COTIF vorgeschlagenen Änderung hin. Angesichts der für Artikel 27 vorgeschlagenen Änderung müsste der Verweis auf „Artikel 27 §§ 2 bis 5“ ersetzt werden durch einen Verweis auf „Artikel 27 §§ 2 bis 4“.

A schlägt mit der Unterstützung **D** die Harmonisierung der in Artikel 27 und Artikel 15 verwendeten Terminologie für die „Ordnung für das Rechnungswesen und die Buchhaltung“ vor. Mit anderen Worten sollte der Ausdruck „Finanz- und Buchführungsordnung“ in Artikel 27 § 4 Absatz 2 ersetzt werden durch „Ordnung für das Rechnungswesen und die Buchhaltung“.

Der Revisionsausschuss wird über die Änderungen des COTIF nach der Diskussion zur Teilrevision der ER CUV abstimmen.

Zum Zeitpunkt der Abstimmung ist das Quorum für diesen TOP erreicht.

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. a) COTIF nimmt der **Revisionsausschuss** die Änderung von Artikel 27 COTIF in der in Sitzungsdokument 1 enthaltenen Fassung an (22 Ja-Stimmen).

Darüber hinaus nimmt der **Revisionsausschuss** in Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. b) COTIF die Änderungen des Artikels 12 (21 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme) und der Artikel 3, 14 (so wie im Laufe der Diskussion geändert), 15, 20, 24, 25 und 26 an, die der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind (22 Ja-Stimmen).

7. Teilrevision von Anhang D (ER CUV)

- Dok. CR 25/7 – Teilrevision von Anhang D (ER CUV) – Vorschlag des Generalsekretärs
- Dok. CR 25/7 Add.1 – Teilrevision von Anhang D (ER CUV) – Erläuterndes Dokument und Ergänzungsvorschläge für die erläuternden Bemerkungen
- Dok. CR 25/7 Add.2 – Teilrevision von Anhang D (ER CUV) – Antrag Frankreichs
- Dok. CR 25/7 Add.3 – Teilrevision von Anhang D (ER CUV) – Antrag Deutschlands
- Sitzungsdokument 2 – Teilrevision von Anhang D (ER CUV)

Der **GS** stellt die für Artikel 2 Buchst. c) und Artikel 9 (neuer § 3) der ER CUV vorgeschlagenen Änderungen vor (Dok. CR 25/7) und weist darauf hin, dass obwohl diese Vorschläge die Diskussionen der Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ widerspiegeln würden, kein Konsens habe erzielt werden können. Der **GS** halte die erzielte Mehrheit jedoch für ausreichend, um die Vorschläge dem Revisionsausschuss vorzulegen.

Die **Europäische Kommission** informiert die Delegationen, dass gemäß Ratsbeschluss die für die ER CUV vorgeschlagenen Änderungen in die geteilte Zuständigkeit der EU mit ihren Mitgliedstaaten falle, und dass die Europäische Kommission im Namen der EU das Stimmrecht ausüben werde. Die EU unterstütze die Änderung der Artikel 2 und 9, da dadurch die Rollen des Halters und der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) in Übereinstimmung mit dem EU-Recht klarer definiert würden. Die von Frankreich (Artikel 7 – Dok. CR 25/7 Add.2) und Deutschland (Artikel 1a – CR 25/7 Add.3) vorgeschlagenen Änderungen könnten von der EU jedoch nicht unterstützt werden, da hierzu eine detaillierte Analyse und weiterführende Diskussionen innerhalb der EU nötig seien. Schließlich schlägt die EU vor, ans Ende von Buchst. a) in Absatz 8 des Dokumentes CR 25/7 Add.1 (Seite 6) folgenden Satz einzufügen: „Die Änderung des Artikels 9 § 3 Absatz 1 berührt nicht die Verteilung der Haftung zwischen der ECM und dem Halter der Wagen.“

D kommt auf die Frage der Zuständigkeit zurück. Die Europäische Kommission habe soeben gesagt, gemäß gemeinsamem Standpunkt das Stimmrecht auszuüben. **D** teile diese Ansicht nicht. Dieses Thema falle zwar in die geteilte Zuständigkeit der EU mit ihren Mitgliedstaaten, bis zum heutigen Tag habe die EU von ihrer Rechtsetzungskompetenz in diesem Bereich aber noch keinen Gebrauch gemacht, wodurch die Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht im Revisionsausschuss weiterhin selbst wahrnehmen könnten. **D** habe diesbezüglich im Rat eine Protokoll-erklärung zum gemeinsamen Standpunkt der EU abgegeben. In dieser Protokoll-erklärung sei die deutsche Einschätzung der Zuständigkeit insbesondere zu den Themen CIM, CUV und CUI dargelegt worden. Zugleich sei vorsorglich der Ausübung des Stimmrechts durch die EU widersprochen worden. **D** verhalte sich nunmehr konsistent mit der bereits zuvor in den EU-Ratsarbeitsgruppen und abschließend in der Protokoll-erklärung geäußerten Haltung, wonach das Stimmrecht **D** zustehe. So verstehe **D** auch den Artikel 6 § 2 der zwischen OTIF und EU geschlossenen Beitrittsvereinbarung der EU zum COTIF. Aus diesem Grund werde **D** seinen eigenen Standpunkt vortragen und sein Stimmrecht selbst wahrnehmen.

Inhaltlich stellt **D** fest, dass gemäß den in Dokument CR 25/7 Add.1 gegebenen Erläuterungen die für Artikel 2 Buchst. n) der ER CUV vorgeschlagene Änderung, d.h. die Streichung des Begriffs „dauerhaft“, den Zweck hätte, den Wortlaut der Begriffsbestimmung für „Halter“

so weit wie möglich an den in die ATMF übernommenen Wortlaut der Richtlinie 2008/110/EG anzupassen und gleichzeitig die Besonderheiten der ER CUV zu wahren. D zufolge sei dieser Zweck aber nicht erfüllt, und die ER CUV und die ER ATMF würden sich bei Annahme der Änderung in Zukunft noch stärker voneinander unterscheiden als bisher. In Artikel 2 Buchst. n) der ER ATMF sei der „Halter die Person oder Stelle, die als Eigentümerin oder sonst Verfügungsberechtigte das Fahrzeug als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt und als solche in das Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 eingetragen ist“. Durch die Eintragung im Fahrzeugregister könne der Halter jederzeit und zweifelsfrei bestimmt werden.

Eine solche Eintragung werde natürlich nicht jeden Monat geändert und sei ein Charakteristikum für Dauerhaftigkeit. Die Begriffsbestimmung für „Halter“ in Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV verweise zwar nicht auf die Eintragung im Register, beinhalte aber ein auf längerfristige Nutzung des Fahrzeugs als Beförderungsmittel durch den Verfügungsberechtigten hinweisendes Element. Faktisch gebe es derzeit also eine Parallele zur Begriffsbestimmung für Halter in Artikel 2 Buchst. n) der ER ATMF, die mit der vorgeschlagenen Streichung des Begriffs „dauerhaft“ aus Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV aber verschwinden würde. Der Halter gemäß ER CUV könne künftig, zumindest nach der derzeitigen Auslegung der deutschen Gerichte, jede Woche bzw. jeden Monat wechseln, je nachdem, wer das Fahrzeug gerade als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt. Dies hätte gravierende Folgen für die Haftung der Beteiligten.

CER unterstreicht, dass die Arbeitsgruppe Revision der ER CUV sich die von D angesprochene Frage betreffend Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV auch gestellt habe. Die in Dokument CR 25/7 dargelegte Schlussfolgerung sei auf den Umstand zurückzuführen, dass einige Mitgliedstaaten der OTIF nur die ER CUV und nicht die ER ATMF anwenden. Ein Verweis auf das Register könne diesen Staaten daher Probleme bereiten. Wenn alle Mitgliedstaaten der OTIF beide Anhänge des COTIF anwenden würden, könnte man einfach die Begriffsbestimmung für Halter aus den ATMF übernehmen, wo die Eintragung des Halters in ein Register vorgesehen sei. Der Begriff „dauerhaft“ sei im Übrigen nicht präzise und könne sowohl 15 Tage wie 25 Jahre oder länger bezeichnen. Ansonsten sei der gemeinsame Standpunkt der EU ja bereits bekannt.

In Reaktion auf den Beitrag D betreffend die Zuständigkeitsfrage beharrt die **Europäische Kommission** darauf, dass der vom Rat der EU angenommene gemeinsame Standpunkt auf allen Ebenen diskutiert worden sei. D habe seinen Standpunkt bereits im Rat vertreten und sei damit in der Minderheit geblieben. Die Europäische Kommission bedauere zutiefst, dass D die Frage bei dieser Tagung des Revisionsausschusses erneut angesprochen habe. Trotzdem habe der Rat der EU einen gemeinsamen Standpunkt angenommen, der ja bereits vorgestellt worden sei. Aus diesem Grund sei man äußerst überrascht, dass ein Mitgliedstaat, der eine minoritäre Meinung vertrete, sein Stimmrecht selbst ausüben möchte, zumal dies im direkten Widerspruch mit der vom Rat der EU angenommenen Position stehe.

Der **GS** äußert sich sehr besorgt über diese Situation. Die Beitrittsvereinbarung der EU zum COTIF sehe nicht vor, dass die OTIF sich in die Lösung der Probleme mit EU-internen Beschlüssen einmische. Seinem Verständnis zufolge seien die EU-Mitgliedstaaten jedoch an einen vom Rat der EU getroffenen Beschluss gebunden und ein solcher Beschluss sollte in diesem Gremium nicht diskutiert werden. Der Beschluss des Rates der EU sei eindeutig zugunsten der Ausübung der Stimmrechte im Namen der EU durch die Europäische Kommission. Der GS schlägt eine Unterbrechung zur Rücksprache zwischen Europäischer Kommission und EU-Mitgliedstaaten vor. Die Abstimmung über die vorgeschlagenen Änderungen könne nach dieser Rücksprache stattfinden.

Die **Europäische Kommission** dankt dem GS für diesen Vorschlag. Es habe bereits diverse Koordinierungstreffen gegeben, das letzte erst kurz vor Beginn dieser Tagung. D habe seinen im Widerspruch zum Beschluss des Rates der EU stehenden Standpunkt wiederholt. Zudem sei der Ratsbeschluss nicht nur für die EU-Mitgliedstaaten verbindlich, sondern auch für die Europäische Kommission. Man habe alles versucht. Die Debatte spiele sich jetzt auf rechtlicher Ebene ab, dafür werde mehr Zeit benötigt. Im Rahmen des Revisionsausschusses könne jedenfalls keine Lösung gefunden werden.

D stimmt der Europäischen Kommission zu; alle materiellen Argumente seien ausgetauscht worden und eine weitere Koordinierungssitzung würde keine neuen Erkenntnisse bringen. Bei den Koordinierungen auf EU-Ebene habe D bereits erfolglos seine Auffassung zu den Zuständigkeiten und dem sich daraus ergebenden Stimmrecht der Mitgliedstaaten vorgetragen und diese Auffassung auf EU-Ebene in den Ratsarbeitsgruppen und Ausschüssen und abschließend in der bereits erwähnten Protokollerklärung zum Ratsbeschluss dargelegt. Die Europäische Kommission habe gleichwohl an der Auffassung festgehalten. Die in der Sitzung geäußerte Überraschung der Europäischen Kommission könne D daher nicht nachvollziehen. In Bezug auf die Äußerung des GS sei der Revisionsausschuss überhaupt nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob D stimmberechtigt sei oder nicht. D sei ein Mitgliedstaat der OTIF und verfüge daher auch über ein Stimmrecht im Revisionsausschuss. D und die Europäische Kommission müssten die Frage, ob D sein Stimmrecht selbst ausüben könne oder nicht, innerhalb der EU mit den anderen EU-Mitgliedstaaten klären. Die Positionen seien eindeutig und man werde darüber in Brüssel diskutieren, so wie innerhalb der EU üblich. Während dieses Revisionsausschusses werde D sein Stimmrecht aber selbst ausüben und die OTIF oder eins ihrer Organe könnten keinem Mitgliedstaat dessen Stimmrecht absprechen.

Auch **F** denkt, dass diese Meinungsverschiedenheit zwischen D und der Europäischen Kommission innerhalb der EU geklärt werden müsse, F werde dazu hier keine Stellung beziehen. F unterstütze den gemeinsamen Standpunkt der EU generell. In Bezug auf den Vorschlag F zu Artikel 7 der ER CUV habe es zum jetzigen Zeitpunkt in der EU noch keine Einigung gegeben. Diese Diskussionen sollten also weitergeführt werden. Da der Antrag die Interessen des Sektors direkt betreffe, schlage F dem Sektor vor, seinerseits Verhandlung zum Thema anzustellen.

Der **GS** teilt die Ansicht der Europäischen Kommission und F. Der Revisionsausschuss könne die Stimmrechtsfrage der EU-Mitgliedstaaten nicht lösen. Dennoch liege ein öffentlicher Ratsbeschluss der EU vor und die OTIF habe keinen Grund, diesen in Frage zu stellen. Der GS schlägt daher vor, die Stimme der Europäischen Kommission als Vertreterin aller EU-Mitgliedstaaten zu zählen und zur Kenntnis zu nehmen, dass D eine vom Ratsbeschluss der EU abweichende Meinung vertreten hat.

D ist mit dem Vorschlag des GS nicht einverstanden. Es stehe dem GS nicht zu, ein wertendes Urteil über Beschlüsse der Europäischen Kommission oder des Rates der EU zu fällen. Seine Aufgabe sei es, die OTIF zu vertreten. Basierend auf einem Ratsbeschluss der EU spreche der GS nun D die Ausübung seines Stimmrechts ab, dazu habe er kein Recht. D kündigt an, jeden einzelnen der getroffenen Beschlüsse anzufechten, falls der GS tatsächlich beabsichtigen sollte, die Stimme D zu den Stimmen der EU hinzuzuzählen und D nicht separat wählen zu lassen. Es stehe dem GS nicht zu, D an der Ausübung seines Stimmrechts zu hindern.

Der **GS** präzisiert, dass er D keineswegs an der Ausübung seines Stimmrechts habe hindern wollen. Es sei für die OTIF nicht entscheidend, wie die Staaten im Rat der EU gestimmt hätten, um zu einem gemeinsamen Standpunkt zu kommen. Sehr wohl entscheidend sei hingegen

die Frage, in welchem präzisen Fall die Europäische Kommission im Namen der EU abstimme und in welchen Fällen die Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht selbst ausüben würden, diese Frage scheine umstritten zu sein.

Der **Vorsitzende** schlägt als Kompromiss vor, in der Niederschrift sowohl die Stimmen der EU wie auch die Stimmen der Mitgliedstaaten zu erwähnen. Es sei durchaus wahrscheinlich, dass die Stimmenauszählung beide Male zum selben Ergebnis führen werde. Damit sei die Frage, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sei, umgangen und könne zu einem späteren Zeitpunkt gelöst werden.

Der **GS** unterstützt diesen Vorschlag des Vorsitzenden, der so neutral wie möglich genau dem entspreche, was auch er habe sagen wollen.

In Bezug auf die Anträge D und F habe **CER** im gemeinsamen Standpunkt gelesen, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht unterstützungsfähig seien, jedoch bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden sollten. CER fragt, ob es den gemeinsamen Standpunkt zu diesen Fragen richtig gedeutet habe.

Die **Europäische Kommission** bestätigt, dass die Anträge F und D innerhalb der EU genauer analysiert und debattiert werden müssten. Sie schlägt vor, die Diskussionen zu den von Frankreich und Deutschland vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 7 und 1a auf die nächste Generalversammlung zu vertagen, zumal die Änderungen dieser beiden Artikel ohnehin in deren Zuständigkeitsbereich liege.

D ist mit der Vertagung des Beschlusses über einen neuen Artikel 1a der ER CUV einverstanden.

Da inhaltlich scheinbar keine Fortschritte mehr erzielt werden, schlägt der **Vorsitzende** vor, zur Abstimmung über die Änderung von Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV zu schreiten, um zu sehen, ob der Revisionsausschuss sich mehrheitlich dafür aussprechen könne.

Der **Leiter des Rechtsdienstes** stellt fest, dass das für diesen TOP nötige Quorum von 20 Mitgliedern des Revisionsausschusses durch die Anwesenheit oder Vertretung von 22 Mitgliedern erreicht ist. Bei diesem TOP seien 9 der 48 Mitgliedstaaten der OTIF nicht Mitglieder des Revisionsausschusses, entweder in Anwendung der Artikel 26 § 7, 40 und 42 COTIF, oder weil sie das COTIF 1999 noch nicht ratifiziert haben.

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. a) COTIF nimmt der **Revisionsausschuss** die Änderung von Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV an (EU für 23 ihrer Mitgliedstaaten, DZ, FL, MNE, N, SRB, CH, TR stimmen dafür; D stimmt dagegen).

Am 26. Juni 2014 legt das Sekretariat den Delegationen das Sitzungsdokument 2 vor, und die formelle Abstimmung zu Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV wird übernommen.

D weist darauf hin, dass die für Artikel 9 vorgeschlagene Änderung auf die ER ATMF verweise, was bei der Diskussion über die Änderung von Artikel 2 Buchst. c) als unpassend qualifiziert worden sei. Es sei nicht nötig, alle Erfüllungsgehilfen des zwischen Halter und Nutzer der Wagen geschlossenen Vertrages aufzuzählen. Die für Artikel 9 vorgeschlagene Änderung sei schlicht überflüssig, zumal die darin enthaltene Pflicht sich aus Vorschriften des öffentlichen Rechts ergebe. Der neue Paragraph 3 sei inhaltlich nicht nötig und stifte Verwirrung.

Schließlich bittet D noch um die Korrektur eines Schreibfehlers („§ 5“ müsse durch „§ 4“ ersetzt werden).

Der **Vorsitzende** lässt über die Änderungen an Artikel 9 der ER CUV abstimmen.

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. b) COTIF nimmt der **Revisionsausschuss** die Änderung von Artikel 9 der ER CUV (so wie im Laufe der Diskussion geändert) an, die der die Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist an (EU für 23 ihrer Mitgliedstaaten, DZ, FL, MNE, N, SRB, CH, TR stimmen dafür; D stimmt dagegen).

5. Teilrevision von Anhang B (ER CIM)

- Dok. CR 25/5 – Teilrevision von Anhang B (ER CIM)
- Dok. CR 25/5 Add.1 – Teilrevision von Anhang B (ER CIM) – Erläuterndes Dokument und Ergänzungsvorschläge für die erläuternden Bemerkungen
- Dok. CR 25/5 Add.2 – Teilrevision von Anhang B (ER CIM) – Anregungen des Internationalen Verbandes der Tarifeure (IVT)

Der **GS** stellt die in Dokument CR 25/5 vorgeschlagenen Änderungen vor und betont, dass die wichtigste Änderung der ER CIM in der prioritären Verwendung des elektronischen Frachtbriefs bestehe, wobei auch weiterhin die Möglichkeit zur Verwendung der Papierform gegeben sein solle. Darüber hinaus macht der GS die Delegationen auf die für die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 13 der ER CIM vorgeschlagene Änderung aufmerksam. Dieser Artikel regle die Haftungsfragen zwischen Beförderer und Belader. Mit dieser Änderung solle erklärt werden, wie weit die Verantwortung des Eisenbahnunternehmens bei der Sicherstellung des sicheren Betriebs des Zuges gehe. Dieser letzte Punkt sei am Rande der Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ diskutiert worden.

Die **Europäische Kommission** informiert die Delegationen, dass gemäß dem vom Rat der EU beschlossenen gemeinsamen Standpunkt, die Revision der ER CIM in die geteilte Zuständigkeit der EU mit ihren Mitgliedstaaten falle. Die Europäische Kommission werde das Stimmrecht im Namen der EU bei den Artikeln 6 und 6a der ER CIM ausüben, über die übrigen Artikel würden die Mitgliedstaaten selbst abstimmen. Die Änderungen der Artikel 6 und 6a betreffen das EU-Recht durch die Verwendung des Frachtbriefs und der Begleitdokumente für Zoll-, Gesundheits- und phytosanitäre Verfahren direkt. Die EU stimmt mit der Absicht der OTIF überein, dem elektronischen Frachtbrief den Vorrang zu geben.

Die Annahme dieser Änderung sei jedoch zeitlich verfrüht und könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unbeabsichtigte Auswirkungen haben. Das aktuell angewendete vereinfachte Zollverfahren im Eisenbahnverkehr sei derzeit nur mit Dokumenten in Papierform möglich. Wenn sich also die Eisenbahnunternehmen für den elektronischen Frachtbrief entscheiden, müssen sie das Standardversandverfahren und das neue EDV-gestützte Versandsystem anwenden. Die Europäische Kommission habe aber bereits mit den vorbereitenden Arbeiten zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe begonnen, die die Verwendung elektronischer Beförderungsdokumente beim Zoll im Rahmen des Zollkodex der Union prüfen solle.

Diese Arbeitsgruppe habe am 4. und 5. Juni 2014 zum ersten Mal getagt. Die EU teile ebenso die Absicht, auch die Begleitdokumente in elektronischer Form zu erstellen. Das EU-Recht liefere in seiner aktuellen Fassung jedoch keine Rechtsgrundlage für die elektronische Form dieser Dokumente (darunter das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr oder das

gemeinsame Dokument für die Einfuhr), die den sanitären oder phytosanitären Gütern beigelegt werden müssten. Diese Dokumente müssten in Papierform erstellt werden.

Die Europäische Kommission habe eine Verordnung zur elektronischen Zertifizierung entworfen; aktuelle liege dieser Entwurf zur Prüfung im Rat und im Parlament. Bis Ende 2015/Anfang 2016 sollte diese Verordnung zu offiziellen Kontrollen angenommen sein, daraufhin werde ein Übergangszeitraum für die Anwendung geschaffen. Die EU schlage daher vor, bei diesem Revisionsausschuss noch nicht über diese Änderungen abzustimmen und die Zusammenarbeit zwischen OTIF und EU in dieser Frage fortzusetzen, um bis zur nächsten Revision der ER CIM über eine gut vorbereitete Lösung zu verfügen, die idealerweise gleichzeitig mit dem neuen Zollkodex der Union und dessen Anwendungsbestimmungen voraussichtlich zum 1. Mai 2016 in Kraft treten solle .

GS, CIT und CER bedauern die Verspätung der EU in dieser Frage. Der **GS** schlägt vor, alle Änderungen der ER CIM auf die nächste Generalversammlung zu vertagen und das Sekretariat der OTIF zu beauftragen, seine Position soweit mit der EU zu harmonisieren, dass der nächsten Generalversammlung zu ihrer Tagung 2015 ein abstimmungsreifer Textvorschlag unterbreitet werden könne.

CH, CIT und CER unterstützen diesen konstruktiven Vorschlag des **GS**.

Auf eine Nachfrage **D** präzisiert der **GS**, dass er vorschlage, alle Änderungsvorschläge in Bezug auf die ER CIM einzufrieren und zu vertagen.

Es folgt eine Diskussion über die Art der einzurichtenden Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe des **GS**, Arbeitsgruppe des Revisionsausschusses oder Arbeitsgruppe der Generalversammlung) zwischen **D, A, B**, der **CER**, dem **GS** und dem **Vorsitzenden**.

Im Ergebnis der Diskussion beschließt der **Revisionsausschuss** die Einrichtung einer Arbeitsgruppe des Revisionsausschusses zur Ausarbeitung eines Revisionsvorschlags für die ER CIM mit Schwerpunkt auf angemessenen Bestimmungen zum elektronischen Frachtbrief.

Die Arbeitsgruppe wird dem Revisionsausschuss ihre Vorschläge im schriftlichen Verfahren zur Genehmigung vorlegen, so dass sie bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden können.

12. Teilrevision von Anhang E (ER CUI)

- Dok. CR 25/12 – Teilrevision von Anhang E (ER CUI) – Anregungen des **CIT**
- Dok. CR 25/12 Add.1 – Teilrevision von Anhang E (ER CUI) – redaktionelle Anpassung
- Sitzungsdokument 3 – Teilrevision von Anhang E (ER CUI) – redaktionelle Anpassung

Der **GS** betont, dass dieses Thema für das Sekretariat der OTIF sehr wichtig sei, da diverse Fragen der Privathaftung geklärt werden müssten. Das Sekretariat müsse für eine Reihe komplexer Fragen praktische Lösungen vorschlagen und hierzu müsse, wie ein vom **CIT** organisierter Workshop zeige, hauptsächlich im Anwendungsbereich der ER CUI gearbeitet werden. Die zur 25. Tagung des Revisionsausschusses vom **CIT** eingereichten Anregungen seien zwar sehr interessant, kämen aber zu früh.

Das **CIT** stellt seine in Dokument CR 25/12 enthaltenen Anregungen vor und betont dabei, dass der Hauptzweck der ER CUI darin bestehe, die Haftungsbestimmungen zwischen Infrastrukturbetreibern und internationalen Beförderern zu harmonisieren. Die Verwendungsverträge für die Infrastruktur würden heute auf nationaler Ebene geschlossen, so dass ein „internationaler Zug“ mehreren unterschiedlichen nationalen Verwendungsverträgen unterliege, was dem Beförderer die Durchführung einer internationalen Beförderung ungemein erschwere. Das CIT unterstütze auch den Vorschlag des GS, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten, um die ER CUI zu einem Instrument mit tatsächlichem Mehrwert für den internationalen Eisenbahnverkehr zu machen.

Die **CER** unterstützt die Position des GS und des CIT. Das CIT habe gemeinsam mit RailNetEurope sehr viel an der Entwicklung der „European General Terms and Conditions of the use of railway infrastructure (EGTC)“ gearbeitet. Die EGTC seien seit Ende 2010 verfügbar, würden in der Praxis aber nicht angewendet, was den international operierenden Eisenbahnunternehmen große Probleme bereite.

D und die **Europäische Kommission** unterstützen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe.

Auf die Nachfrage des **Vorsitzenden** antwortet der **GS**, dass es für eine Arbeitsgruppe des Revisionsausschuss noch zu früh sei. Er schlage die Einrichtung einer Arbeitsgruppe des GS vor, die bis zur nächsten Tagung des Revisionsausschusses einen Vorschlag ausarbeiten werde.

Der **IVT** stellt fest, dass seine Änderungsvorschläge zu den ER CIM nicht behandelt würden, obwohl sie innerhalb der erforderlichen Frist eingereicht worden seien. Auch seine Bemerkungen zu den aktuellen Revisionsdokumenten seien nicht berücksichtigt worden. Der IVT bedauert dies zutiefst. Im Interesse des Eisenbahnverkehrs, d.h. im Interesse der Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber plädiert der IVT für eine Harmonisierung der Verjährungsfristen, die je nach Anhang des COTIF unterschiedlich seien.

Der **Revisionsausschuss** unterstützt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe des Generalsekretärs, die insbesondere in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und dem CIT Änderungsvorschläge für die ER CUI ausarbeiten soll.

Die Teilnahme an dieser Arbeitsgruppe steht allen interessierten Mitgliedstaaten und Stakeholdern offen. Sie wird dem nächsten Revisionsausschuss ihre Vorschläge unterbreiten.

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. a) COTIF nimmt der **Revisionsausschuss** die Änderung von Artikel 5bis §§ 1 und 2 der ER CUI an (27 Ja-Stimmen).

Am 26. Juni 2014 legt das Sekretariat den Delegationen das Sitzungsdokument 3 vor, in dem das Ergebnis der Abstimmung zu Artikel 5bis §§ 1 und 2 der ER CUI übernommen, es jedoch formell anders dargestellt wird.

6. Elektronische Dokumente betreffend die Beförderung gefährlicher Güter – Information zu den Arbeiten des RID-Fachausschusses

- Dok. CR 25/6 – Elektronische Dokumente in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter – Informationen über die Arbeiten des RID-Fachausschusses

Der **Leiter der RID-Abteilung** stellt das Dokument CR 25/6 vor und betont dabei besonders die Tatsache, dass die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses den Vorschlag des CIT gutgeheißen habe, mit dem bei der Beförderung gefährlicher Güter sowohl für den Frachtbrief wie auch für die übrigen Dokumente die elektronische Fassung der Papierfassung vorgezogen werden sollte. Er beschreibt daraufhin den Aufbau des Systems zur Verwendung der elektronischen Dokumente und Verbesserung des Notfallmanagements beim Gefahrgutverkehr, die auf einer Grundsatzentscheidung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung beruhe, die ihrerseits wiederum auf der Grundlage von Zwischenergebnissen der informellen Arbeitsgruppe Telematik der Gemeinsamen Tagung gefällt worden sei.

Die **Europäische Kommission** versucht, die Verbindung zwischen den in Bezug auf den elektronischen Frachtbrief getroffenen Entscheidungen bezüglich Vertagung der Änderung der ER CIM und dem Änderungsantrag für Abschnitt 5.4.0 des RID, Anhang C des Übereinkommens, herzustellen. Vor dem Hintergrund der in Bezug auf den elektronischen Frachtbrief getroffenen Entscheidung sei die EU der Ansicht, dass auch die Änderung des Abschnitts 5.4.0 des RID verschoben werden sollte. Zumal es in Punkt 5 des Dokuments CR 25/6 heiße, dass „die zentrale Dienstverwaltung, welche die Abfrage und den Zugang zu den Daten regelt, vorzugsweise auf Ebene der Europäischen Kommission eingerichtet werden sollte“. Die Europäische Kommission verstehe nicht, wieso sie sich darum kümmern solle, die Risiken sollten vielmehr von denen verwaltet werden, die sie geschaffen hätten. Kürzlich sei das Forschungs- und Innovationsprogramm Shift2Rail zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors gestartet worden. Möglicherweise könnte dieses Programm dazu verwendet werden, Prototypen für die beschriebene Systemarchitektur und die im Rahmen des Systems auszutauschenden Informationen zu entwickeln.

Der **Leiter der RID-Abteilung** bestätigt der Europäischen Kommission, dass der Abschnitt 5.4.0 nicht geändert werde, solange nicht auch die ER CIM geändert würden. Folglich sei jedoch nicht sicher, ob die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung in der Lage sein werde, für alle drei Verkehrsträger eine Entscheidung zu treffen, in diesem Fall müsse für das RID dann ein anderer Weg gewählt werden. In Bezug auf das einzurichtende System präzisiert der Leiter der RID-Abteilung, dass es sich keineswegs um die Einrichtung eines neuen Systems handle, vielmehr ermögliche die gewählte Systemarchitektur den Eisenbahnunternehmen einerseits und den Kontrollbehörden und Interventionsstellen andererseits die Verwendung der bestehenden Systeme (im Eisenbahnverkehr sei dies beispielsweise die Technische Spezifikation für die Interoperabilität für Telematikanwendungen für den Güterverkehr – TSI TAF). Die zentrale Stelle für die Verwaltung des Informationsflusses zwischen Beförderern und staatlichen Stellen sollte von europäischen Institutionen betrieben werden, um eine gemeinsame Lösung für alle drei Landverkehrsträger zu erzielen.

Der **Revisionsausschuss** nimmt die Präsentation über die elektronischen Dokumente in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis. Er nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass ihre Entwicklung vom Erfolg der Revision der ER CIM abhängt, mit der Bestimmungen für den elektronischen Frachtbrief eingeführt werden sollen.

8. Teilrevision von Anhang G (ER ATMF)

- Brief vom 12. Juni 2014 des Vorsitzenden des Fachausschusses für technische Fragen an den Vorsitzenden des Revisionsausschusses (A 93-00/3.2014) – Empfehlung des Fachausschusses für technische Fragen an den Revisionsausschuss betreffend die Revision der ATMF
- CR 25/8 – Version 2 – Teilrevision von Anhang G (ER ATMF) – Bei der 7. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen als Empfehlung an den Revisionsausschuss angenommenes Dokument
- Dok. CR 25/8 Add.1 – Version 2 – Begründung und Erläuterung – Revision von Anhang G (ER ATMF) – Diese Version des Dokumentes ist eine Empfehlung des CTE an die 25. Tagung des Revisionsausschusses
- Dok. CR 25/8 Add.1 – Version 2 – Addendum zu den Erläuternden Bemerkungen zur Revision von Anhang G (ER ATMF) – Diese Version des Dokumentes ist eine Empfehlung des CTE an die 25. Tagung des Revisionsausschusses
- CR 25/8 RD 1 – Version 1 – Sitzungsdokument des Revisionsausschusses – Vorschlag des Sekretariates zur Verbesserung des Entwurfes für den erläuternden Kommentar zu Art. 3a § 1e) ATMF aus Dokument CR 25/8 Add.2 Version 1

Der **Leiter der Sektion Eisenbahntechnik** stellt das Verfahren vor, mit dem diese dem Revisionsausschuss vorgelegten Dokumente (Sitzungen der Ad-hoc-Sicherheitsuntergruppe, der Ad-hoc-Untergruppe zur Revision der ATMF und des Fachausschusses für technische Fragen) erstellt worden seien. Der Fachausschuss für technische Fragen habe Anfang Juni zum 7. Mal getagt und empfehle die Prüfung der Änderungen auf der Grundlage der von ihm getroffenen Beschlüsse.

Der Leiter der Sektion Technik erklärt daraufhin Artikel für Artikel (zunächst in der englischen, dann in der deutschen und zum Schluss in der französischen Fassung) die in Dokument CR 25/8 enthaltenen Änderungsvorschläge. Bei dem Dokument mit dem Addendum zu den Erläuternden Bemerkungen zur Revision der ER ATMF (Dok. CR 25/8 Add.2) verfährt er genauso. Die Delegationen verfolgen die im Dokument vorgenommenen Änderungen (einschließlich Korrekturen von Schreib- und Grammatikfehlern) am Bildschirm, darunter auch die von der EU vorgeschlagenen redaktionellen Anpassungen.

Der Leiter der Sektion Technik erklärt daraufhin, dass der Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ keinen praktischen Nutzen zu haben scheine. In einem ersten Schritt werde vorgeschlagen, in den in der Zuständigkeit des Revisionsausschusses liegenden Artikeln alle Verweise auf „sonstiges Eisenbahnmaterial“ zu streichen. Als zweiten Schritt werde man der Generalversammlung vorschlagen, sämtliche Verweise darauf in den in ihrer Zuständigkeit liegenden Artikeln (1, 3 und 9) zu streichen.

Die Änderung in Artikel 3a § 3 der ER ATMF sei eine der wichtigsten dem Revisionsausschuss vorgeschlagenen Änderungen. Dieser müsse sich für eine der beiden in Dokument CR 25/8 vorgeschlagenen Alternativen entscheiden. Mit der Änderung solle die Interaktion zwischen EU-Recht und ER ATMF in Bezug auf die betrieblichen Aspekte korrekt beschrieben werden.

N stellt die Frage in den Raum, ob der für Artikel 3a § 3 vorgeschlagene Zusatz entsprechend Artikel 3 § 2 COTIF nicht besser auch auf den EWR verweisen sollte.

Für den **GS** bezieht sich die vorgeschlagene Änderung vor allem auf die Entkoppelungsklausel oder Transparenzklausel in der Beitrittsvereinbarung der EU zum COTIF. Die Bestimmungen des COTIF seien weniger vollständig als das EU-Recht. Darüber hinaus solle mit dem Zusatz klargestellt werden, dass alle Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber bis zum Inkrafttreten der äquivalenten COTIF-Bestimmungen für den Betrieb in der EU dem EU-Recht unterstellt sind. Der **GS** sehe keinen Grund, warum solch eine Bestimmung auch für den EWR vorgesehen werden müsste, da sich der vorgeschlagene Zusatz ausschließlich auf das EU-Recht beziehe.

N hält eine Erklärung dieser Prinzipien in den Erläuternden Bemerkungen für sinnvoll.

Die **Europäische Kommission** informiert die Delegationen, dass die Änderung dieses Anhangs in die ausschließliche Zuständigkeit der EU falle und sie im Namen der EU über diesen TOP abstimmen werde. Die EU habe eine Präferenz für die erste Alternative. Die Erläuternden Bemerkungen zu dieser neuen Vorschrift gäben die Gründe hierfür klar wieder. Es sei essentiell, die Regeln für die Nutzer zu vereinfachen. Die EU verfüge jedoch über einen gewissen Spielraum und könnte je nach Verlauf der Diskussion flexibel reagieren.

CH verstehe diesen Zusatz so, dass die EU auf dem Gebiet der EU einen Vorrang des EU-Recht vor dem COTIF-Recht verlange. Dies sei eine sehr heikle Frage, da das COTIF-Recht für die ATMF-Vertragsstaaten, die keine EU-Mitgliedstaaten seien, beim Grenzübertritt in einen EU-Mitgliedstaat seine Gültigkeit verlieren könnte. In den Augen der **CH** sei dieser Zusatz mit einigen Risiken verbunden, sobald mit dem COTIF äquivalente Bestimmungen vorlägen. Aus diesen Grund würde **CH** die zweite Alternative bevorzugen; die erste Alternative könne man in ihrem aktuellen Wortlaut in keinem Fall unterstützen.

Auch für **N** als Mitglied des EWR wäre die zweite Alternative die bessere.

Die **CER** erklärt, die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Zusatz aufmerksam gelesen zu haben (Dok. CR 25/8 Add.2). Sie sehe einen Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Zusatzes und dem, was auf Seite 3 (Ende des Satzes im 4. Absatz: „insoweit Gemeinschaftsregeln bestehen, die den betroffenen Gegenstand regeln und im besonderen Fall gelten“) der Erläuternden Bemerkungen stehe. Dieser Aspekt fehle in der ersten Alternative und sei bei der zweiten Alternative implizit enthalten. In Sinne der Klarheit könne man sich womöglich für eine dritte Lösung entscheiden, die im Beschluss des Rates der EU erwähnt sei und wie folgt lauten könnte: „Beim Betrieb innerhalb der EU unterliegen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber ausschließlich die Gesetzgebung der Europäischen Union und wenden daher diese Einheitlichen Rechtsvorschriften nicht an, außer wenn es keine EU-Vorschriften gibt, die den betreffenden Bereich regeln.“

Es folgt eine Diskussion zwischen der **EU**, dem **GS** und dem **Vorsitzenden**. Im Ergebnis erklärt die **EU**, der zweiten Formulierungsvariante für die Änderung des Artikels 3a § 3 ATMF in Dokument CR 25/8 zustimmen zu können.

Nun folgt eine Diskussion zwischen der **CER**, **N**, der **EU** und dem **GS** zur Formulierung von Artikel 15 § 2.

Im Sinne der Klarheit wird diese Bestimmung im Englischen in „[...] that operate trains under their own responsibility“, im Deutschen in „[...] und Züge in eigener Verantwortung betreiben“ und im Französischen in „[...] qui exploitent les trains sous leur responsabilité“ geändert.

In der aktuellen französischen Fassung des Artikels 13 § 3 wird der Begriff „sites“ durch „lieux“ ersetzt.

In Bezug auf Artikel 15a §§ 3 und 4 macht **DZ** darauf aufmerksam, dass diese Bestimmungen beginnen mit „in dem für den Betrieb notwendigen Rahmen“, wobei die betreffenden Elemente für den Betreiber aber von größter Wichtigkeit seien. **DZ** erbittet eine Begründung für diese Formulierung.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass der Betreiber einen Teil der Informationen sicherlich immer benötigen werde. Es müssten aber nicht zwangsläufig alle Informationen zur Verfügung gestellt werden. Nur die für den Betrieb nötigen Informationen müssten geliefert werden.

Der **Leiter des Rechtsdienstes** stellt fest, dass das für diesen TOP nötige Quorum von 18 Mitgliedern des Revisionsausschusses durch die Anwesenheit oder Vertretung von 26 Mitgliedern erreicht ist. Bei diesem TOP seien 15 der 48 Mitgliedstaaten der OTIF nicht Mitglieder des Revisionsausschusses, entweder in Anwendung der Artikel 26 § 7, 35 § 4, 40 und 42 COTIF, oder weil sie das COTIF 1999 noch nicht ratifiziert haben.

In Anwendung von Artikel 17 § 1 Buchst. a) COTIF nimmt der **Revisionsausschuss** die Änderung der Artikel 2, 3a bis 8 sowie 10 bis 20 der ER ATMF in der während der Tagung am Bildschirm präsentierten Fassung an (26 Ja-Stimmen).

In Bezug auf den Zusatz für die Erläuternden Bemerkungen zur Revision der ER ATMF (Dok. CR 25/8 Add.2) hält die EU den Satz „Wenn das Fahrzeug die Anforderungen der Abschnitte 4 und 5 der ETV trotz Anwendung des Sonderfalls jedoch erfüllt, ist die Interoperabilität des Fahrzeuges, für das der Sonderfall gilt, nicht eingeschränkt“ in Artikel 3a § 1 Buchst. e) (S. 2 des Dokumentes) für verwirrend und schlägt die Streichung vor. In Artikel 3a § 3 (S. 3 des Dokumentes) schlägt die EU vor, „überprüfen“ durch „kontrollieren“ zu ersetzen („[...] mit dem sie alle Risiken, die während des Eisenbahnbetriebs auftreten können, kontrollieren können [...]“), da dies der auch in der EU verwendete Begriff sei.

In Bezug auf den zu Artikel 3a § 3 ATMF getroffenen Beschluss schlägt die **CER** vor, den Wortlaut in Buchst. a) (S. 4 des Dokumentes) zu ändern in: „Für den Verkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten, gelten vorrangig EU-Vorschriften.“

Für Absatz 3 zu Artikel 3a (S. 3 des Dokuments) schlägt der **GS** vor „kompatiblen“ durch „entsprechenden“ zu ersetzen („[...] Anwendungsbereich und Detailtiefe sind jedoch nicht identisch mit denen der entsprechenden EU-Vorschriften [...]).“

Infolge des Hinweises von **N**, dass der Verweis auf die EU-Verordnungen Nr. 1158/2010 und 1169/2010 (Artikel 3a § 3, S. 3 des Dokumentes) veraltet sei, schlägt die **EU** stattdessen einen Verweis auf die „entsprechenden Europäischen Durchführungsbestimmungen“ vor.

D schlägt die folgenden Änderungen vor: In Artikel 2 Buchst. t) (S. 2 des Dokumentes) „Baustoffe oder“ zu streichen und „Instandhaltungsaktivitäten“ durch „Instandhaltungsmaßnahmen“ zu ersetzen; in Artikel 2 § 3 (S. 3 des Dokuments) „Sicherheitszertifikat“ durch „Sicherheitsbescheinigung“ und „überprüfen können“ durch „kontrollieren“ zu ersetzen; in Buchst. a) (S. 4 des Dokuments) „lediglich“ durch „vorrangig“ und in Artikel 4 § 1 Buchst. b) (S. 4 des Dokuments) schließlich „passenden“ durch „anwendbaren“ zu ersetzen.

Der **Revisionsausschuss** nimmt die Änderungen an den Ergänzungsvorschlägen für die Erläuternde Bemerkungen zu den ER ATMF in der während der Tagung am Bildschirm präsentierten Fassung an (26 Ja-Stimmen).

9. Teilrevision von Anhang F (ER APTU)

- CR 25/9 – Version 1 – Teilrevision von Anhang F (ER APTU)
- CR 25/9 Add.1 – Version 1 – Teilrevision von Anhang F (ER APTU)
– Erläuterndes Dokument
- Sitzungsdokument 6 – Teilrevision von Anhang F (ER APTU)

Der **Leiter der Sektion Eisenbahntechnik** stellt die in Dokumente CR 25/9 präsentierten Änderungsvorschläge vor. Hier gehe es hauptsächlich darum, die Kohärenz zwischen den Anhängen F und G infolge der Revision von Anhang G zu wahren.

Der **Leiter des Rechtsdienstes** stellt fest, dass das für diesen TOP nötige Quorum von 19 Mitgliedern des Revisionsausschusses durch die Anwesenheit oder Vertretung von 27 Mitgliedern erreicht ist. Bei diesem TOP seien 15 der 48 Mitgliedstaaten der OTIF nicht Mitglieder des Revisionsausschusses, entweder in Anwendung der Artikel 26 § 7, 40 und 42 COTIF, oder weil sie das COTIF 1999 noch nicht ratifiziert haben.

In Anwendung des Artikels 17 § 1 Buchst. a) COTIF nimmt der **Revisionsausschuss** die Änderung von Artikel 8 § 2a und § 9 sowie von Artikel 12 § 1 Sätze 1 und 2 der ER ATPU in der in Sitzungsdokument 6 enthaltenen Fassung an (27 Ja-Stimmen).

10. Mandat für die Konsolidierung der erläuternden Bemerkungen

- Dok. CR 25/10 – Mandat für die Konsolidierung der Erläuternden Bemerkungen

Der **GS** erklärt, dass die Erläuternden Bemerkungen eine Zusammenstellung der Erläuternden Bemerkungen zur Revision von 1999 und der Ergänzungen nach der 24. Tagung des Revisionsausschusses seien. Aus diesem Grund schlage er vor, im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Kohärenz ohne Eingriffe in das geltende Recht eine konsolidierte Fassung dieser Erläuternden Bemerkungen zu erstellen.

Die **Europäische Kommission** informiert die Delegationen, dass bei diesem TOP die Mitgliedstaaten selbst abstimmen würden. Die Europäische Kommission könne dieses Vorhaben aber unterstützen.

Nach dem Verständnis **D** seien die Erläuternden Bemerkungen, wie in Dokument CR 25/10 richtig dargelegt, ein Referenzdokument für die Anwendung der Bestimmungen des COTIF und daher eine wertvolle Auslegungshilfe im Sinne der Wiener Konvention vom 23. Mai 1969. Die Revision und Konsolidierung der Erläuternden Bemerkungen sei infolgedessen eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe, der mit größter Sorgfalt nachgekommen werden müsse. Es dürfe beispielsweise nicht sein, dass – wie vor einigen Jahren bei einer Europäischen Verordnung der Luftfahrt vorgekommen – die offiziellen Erläuterungen nicht mit dem Text der Vorschrift übereinstimmen.

Das Quorum ist nicht mehr erreicht.

Der **GS** schlägt vor, den Beschlussvorschlag aus Dokument CR 25/10 anzupassen, um einerseits die Diskussionen zu Revisionsausschuss und Generalversammlung und andererseits die Tatsache des nicht mehr vorhandenen Quorums zu berücksichtigen.

Darüber hinaus informiert der **GS** den Revisionsausschuss über seine Absicht:

- den aktuellen Wortlaut der Erläuternden Bemerkungen zum COTIF und seinen Anhängen zu aktualisieren, redaktionell zu überarbeiten und anzupassen;
- durch Aufnahme der vom Revisionsausschuss bereits angenommenen Erläuterungsdokumente eine konsolidierte Fassung der Erläuternden Bemerkungen zu erstellen;
- dem Revisionsausschuss diese überarbeitete Fassung der Erläuternden Bemerkungen im schriftlichen Verfahren vorzulegen, so dass dieses Dokument bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden kann.

Der **Revisionsausschuss** nimmt dieses Engagement zur Kenntnis und dankt dem Generalsekretär dafür.

11. Redaktionelle Anpassungen

- Dok. CA 25/11 – Redaktionelle Anpassungen

Der **Leiter des Rechtsdienstes** stellt das Dokument CR 25/11 vor und präzisiert, dass sich der Revisionsausschuss seit Annahme des COTIF 1999 jetzt das zweite Mal mit der Revision des Übereinkommens und seiner Anhänge befasse. Bei der 24. Revisionstagung seien neue Bestimmungen für die Anhänge E, F und G angenommen worden, die redaktionell hätten überprüft werden müssen. Bei dieser Tagung habe der Revisionsausschuss die Änderung verschiedener Bestimmungen des COTIF und seiner Anhänge beschlossen. Auch diese Änderungen müssten redaktionell überprüft werden. Dabei handele es sich hauptsächlich um die Korrektur augenscheinlicher Fehler sowie um einen generellen redaktionellen und sprachlichen Feinschliff. Da man kein Quorum mehr habe, schlage er die Änderung des Beschlussvorschlags in Dokument CR 25/11 in Richtung der beim vorangegangenen TOP gewählten Lösung vor.

Die **Europäische Kommission** schlägt vor, dem vom Leiter des Rechtsdienstes gerade verlesenen Beschlussvorschlag folgenden neuen 2. Spiegelstrich hinzuzufügen: „dafür zu sorgen, dass den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung steht, um diese redaktionellen Anpassungen vor ihrer Mitteilung genehmigen zu können.“ Man müsse den Mitgliedstaaten drei Wochen Zeit geben, damit sie die Änderungen kommentieren und genehmigen könnten, bevor sie dann offiziell mitgeteilt würden.

Der **Leiter des Rechtsdienstes** sieht keinen Mehrwert in dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Zusatz zum Beschlussvorschlag, die Änderungen seien der Generalversammlung vorzulegen und müssten daher drei Monate vor der Tagung verschickt werden. Somit hätten die Mitgliedstaaten bedeutend mehr Zeit zur Verfügung als die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen drei Wochen.

Für die **Europäische Kommission** beinhaltet der Vorschlag des GS zwei Arten von Änderungen. Einerseits habe man die redaktionellen Änderungen an den vom Revisionsausschuss angenommenen Texten, diese lägen in dessen Zuständigkeitsbereich. Nach ihrer Notifizierung würden sie rechtskräftig, sofern nicht eine gewisse Anzahl an Mitgliedstaaten Widerspruch

einlege. Und dann habe man Änderungen, die vorgenommen werden müssten um den vom Revisionsausschuss angenommenen Änderungen Rechnung zu tragen. Bei den Diskussionen innerhalb der EU seien die Mitgliedstaaten der Ansicht gewesen, drei Wochen für die Genehmigung der redaktionellen Änderungen an den vom Revisionsausschuss angenommenen Texten vor deren Notifizierung zu benötigen.

Der **GS** bestätigt, den Vorschlag der Europäischen Kommission gut nachvollziehen zu können und keine Einwände dagegen zu haben. Da ihm die Frist von drei Wochen etwas zu kurz erscheine, schlage er eine vierwöchige Frist vor.

Dann stelle sich die Frage, ob die Änderungen im schriftlichen Verfahren genehmigt werden sollten oder nicht.

D hält die Idee, während der Tagungen des Revisionsausschusses nicht über jede kleinste redaktionelle Änderung diskutieren zu müssen für durchaus sinnvoll. Die Erfahrung habe gezeigt, dass bestimmte Begriffe gelegentlich durch andere ersetzt werden müssen, was der **GS** durchaus vorbereiten könne. Sobald es sich nicht um die Erläuternden Bemerkungen sondern um Rechtstexte handle, mache das Übereinkommen keinen Unterschied zwischen inhaltlichen Änderungen und rein redaktionellen Anpassungen. In diesem Sinne seien auch redaktionelle Anpassungen Änderungen im Sinne des COTIF. Gemäß dem Vorschlag des **GS** würde dieser die Anpassungen vorbereiten, was absolut zulässig sei. Diese Anpassungen würden den Mitgliedstaaten dann aber lediglich mitgeteilt. Dies würde bedeuten, dass das COTIF auf der Grundlage einer einfachen Mitteilung des **GS** geändert würde, was im COTIF so nicht vorgesehen sei. Jede Änderung des COTIF müsse den Weg über die Generalversammlung oder den Revisionsausschuss oder den sonstigen zuständigen Ausschuss gehen. Die Mitgliedstaaten müssten darüber entscheiden können, sei es im schriftlichen Verfahren oder in einem anderen angemessenen Verfahren. Am Ende brauche man einen Beschluss des Revisionsausschuss oder des in der Sache zuständigen Organs.

Die **Europäische Kommission** wiederholt, dass bei den Diskussionen in der EU eine deutliche Mehrheit der Ansicht gewesen sei, dass keine Abstimmung über die Änderungen mehr stattfinden müsse, sondern den Mitgliedstaaten eine Frist gegeben werde, innerhalb der sie im Rahmen eines informellen Verfahrens ihre Kommentare zu den Änderungen formulieren könnten.

CH weist darauf hin, dass der **GS** über ein ständiges Mandat verfüge, die nötigen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen, diese müssten dann aber auf offiziellem Weg durch die Mitgliedstaaten genehmigt werden.

Der **GS** ist mit der von **D** und **CH** vertretenen Position völlig einverstanden, es gebe im COTIF tatsächlich keine Bestimmungen zu redaktionellen Anpassungen. In dem von ihm angestrebten Verfahren solle die Kohärenz zwischen den verschiedenen Anhängen des COTIF überprüft werden. Wie bereits bei den Erläuternden Bemerkungen schlage das Sekretariat vor, eine detaillierte redaktionelle Analyse durchzuführen und dabei zu versuchen, jegliche Inkohärenzen zu entfernen.

Sobald diese Arbeiten abgeschlossen seien, werde man dem Revisionsausschuss die redaktionellen Anpassungen zur Genehmigung vorlegen. Das schriftliche Verfahren schein als schnellste Lösung hier angemessen. Es müsse aber klar unterschieden werden zwischen diesem Verfahren, mit dem die redaktionellen Fehler im gesamten Übereinkommen entfernt werden sollen, und den während dieser Tagung des Revisionsausschusses stattgefundenen

Abstimmungen. Der GS werde selbstverständlich am Ende der Tagung die vom Revisionsausschuss in dessen Zuständigkeit angenommenen Texte notifizieren. Gleichmaßen werde er auch die vom Revisionsausschuss angenommenen der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegenden Texte an diese weiterleiten.

Aus diesen Erklärungen des GS leitet die **Europäische Kommission** dessen Absicht ab, die redaktionellen Änderungen des COTIF und seiner Anhänge vorzubereiten und den Mitgliedstaaten des Revisionsausschusses im schriftlichen Verfahren vorzulegen. Danach würden sie dann der Generalversammlung vorgelegt, ohne zwischen dem Zuständigkeitsbereich des Revisionsausschusses und dem der Generalversammlung zu unterscheiden. Der ursprüngliche Vorschlag hingegen habe diese Unterscheidung noch gemacht. Der GS schlage für das COTIF und seine Anhänge jetzt dasselbe Verfahren wie für die Erläuternden Bemerkungen vor.

Der **GS** bestätigt dies.

Für die **Europäische Kommission** stehe außer Frage, die bei dieser Tagung diskutierten und beschlossenen Änderungen einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren zu unterziehen.

Der **GS** versichert, dass die vom Revisionsausschuss bei dieser Tagung bereits angenommenen Textänderungen nicht betroffen seien.

Am Ende der Diskussionen informiert der **GS** den Revisionsausschuss über seine Absicht:

- den aktuellen Wortlaut des COTIF und seiner Anhänge zu aktualisieren, redaktionell zu überarbeiten und anzupassen;
- dem Revisionsausschuss den redaktionell korrigierten Wortlaut des COTIF und seiner Anhänge im schriftlichen Verfahren vorzulegen, so dass dieses Dokument bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden kann.

Der **Revisionsausschuss** nimmt dieses Engagement zur Kenntnis und dankt dem Generalsekretär dafür.

13. Informationen zu zukünftigen Arbeiten

Der **GS** erinnert an die zwischen OTIF, GD MOVE und ERA abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung, in deren Rahmen die Überprüfung der Kohärenz zwischen den verschiedenen Anhängen des COTIF besondere Aufmerksamkeit verdiene. Der GS werde gemeinsam mit der GD MOVE und der ERA eine Arbeitsgruppe zur Herstellung der Kohärenz bei den Güterwagenvorschriften der ATMF und des RID einrichten. Diese beiden parallelen Regelwerke seien nicht inkompatibel. Zur Klarstellung der Beziehungen dieser beiden Anhänge zueinander habe man jedoch eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission als unerlässlich erachtet.

Die Frage sei im Fachausschuss für technische Fragen Anfang Juni 2014 auch schon angesprochen worden. Der Fachausschuss für technische Fragen habe der Einrichtung einer dreigeteilten Arbeitsgruppe prinzipiell zugestimmt. Diese Arbeitsgruppe setze sich zusammen aus Experten des Gefahrgutbereichs, Experten der OTIF im Bereich ATMF und Experten der Europäischen Kommission und der ERA. Mit Blick auf die Einrichtung dieser dreigeteilten Arbeitsgruppe werde am 15. September 2014 in Genf ein erstes rahmengebendes Treffen stattfinden, bei dem auch der Fahrplan der Arbeitsgruppe festgelegt werden solle. Bei der Tagung

der ständigen Arbeitsgruppe des RID im November 2014 werde die dreigeteilte Arbeitsgruppe dann endgültig eingerichtet.

Die **Europäische Kommission** begrüßt diese Initiative. Die Europäische Kommission habe 2013 eine Studie zur Abgrenzung der beiden Regelwerke ATMF und RID abgeschlossen. Aus historischen Gründen habe man in Bezug auf gewisse Themen eine andere Herangehensweise gewählt. So sei beispielsweise das Konzept der „ECM“ im RID nicht enthalten. Die geplanten Arbeiten könnten möglicherweise zur Änderung eines der beiden Anhänge führen.

D erinnert sich daran, dass der GS den Fachausschuss für technische Fragen über seine Absicht zur Einrichtung einer dreigeteilten Arbeitsgruppe informiert habe. Der Fachausschuss für technische Fragen habe diesbezüglich aber keinen Beschluss getroffen und dem GS auch keinen Auftrag erteilt. Die deutschen Experten, ob nun im Bereich Technik oder Gefahrgut, seien vom Nutzen oder der Notwendigkeit einer solchen Arbeitsgruppe nicht überzeugt. Zunächst müssten einmal die Aufgaben dieser Arbeitsgruppe genau festgelegt werden, und erst dann könne man den beiden zuständigen Organen die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe vorschlagen.

Es folgt eine Diskussion zwischen **D** und dem **GS**, in deren Verlauf der GS präzisiert, dass auf dem informellen Koordinierungstreffen im September, bei dem ein oder mehrere Experten des RID anwesend wären, der Bezugsrahmen und die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Einrichtung der dreigeteilten Arbeitsgruppe erst festgelegt werden sollen. Dieser Bezugsrahmen, der angepeilte Fahrplan und die weitere Vorgehensweise würden dann der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2014 präsentiert. Der GS sei guter Dinge, dass dieses Projekt sowohl im Fachausschuss für technische Fragen als auch im RID-Fachausschuss positive Resonanz finde.

Der **Revisionsausschuss** nimmt die vom GS gegebenen Informationen zu den zukünftigen Arbeiten und den dabei zu verfolgenden Etappen in diesem Bereich zur Kenntnis.

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**CR 25
Berne/Bern, 25.-26.06.2014**

PV - Annexe/Anlage/Annex


**Liste des participants
Teilnehmerliste
List of participants**

I. Gouvernements / Regierungen / Governments

Algérie/Algérien/Algeria

M./Hr./Mr. **Mustapha Naci**


Conseiller
Ministère des Transports
1, Chemin Ibn Badis El-Mouiz - El-Biar
DZ-16300 Alger

 +213 (21) 92 20 17
Mobile +213 (560) 39 11 90
Fax +213 (21) 92 20 17
E-mail nacim16@yahoo.fr

Algérie/Algérien/Algeria


Mme/Fr./Ms **Sabrina Bey**

Premier Secrétaire
Chargée des Affaires Politiques et économiques
Ambassade de la République Algérienne
Démocratique et Populaire
Willadingweg 74
CH-3006 Berne 15

 +41 (31) 350 10 52
Fax +41 (31) 350 10 59
E-mail s.bey@ambassade-algerie.ch


Allemagne/Deutschland/GermanyM./Hr./Mr. Thomas von **Gäbler**

Ministerialrat, Leiter des Referates LA 11
 Bundesministerium für Verkehr und digitale
 Infrastruktur (BMVDI)
 Robert-Schuman-Platz 1
 DE-53175 Bonn

 +49 (228) 300 41 10
 Fax +49 (228) 300 807 41 10
 E-mail thomas.gaessler@bmvi.bund.de


Allemagne/Deutschland/GermanyMme/Fr./Ms Kristina **Peters**

Referentin
 Bundesministerium der Justiz und für
 Verbraucherschutz
 Mohrenstrasse 37
 DE-10117 Berlin

 +49 (30) 18 580 92 08
 Fax +49 (30) 18 580 93 39
 E-mail peter-kr@bmjv.bund.de


Allemagne/Deutschland/GermanyMme/Fr./Ms Christine **Ehard**

Oberregierungsrätin
 Bundesministerium für Verkehr und digitale
 Infrastruktur
 Invalidenstrasse 44
 DE-10115 Berlin

 +49 (30) 18 300 4111
 Fax +49 (300) 18 300 8074
 E-mail christine.ehard@bmvi.bund.de
 REF-LA11@BMVI.BUND.DE


Allemagne/Deutschland/GermanyM./Hr./Mr. Michael **Schmitz**

Leiter Stabstelle 92
Eisenbahn-Bundesamt
Annerkennungsstelle für Benannte Stellen,
internationale Angelegenheiten
Heinemannstrasse 6
DE-53175 Bonn

 +49 (228) 9826 160
Fax +49 (228) 9826 9160
E-mail SchmitzM@eba.bund.de


Allemagne/Deutschland/GermanyMme/Fr./Ms Magdalena **Skowron**

Referentin
Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
Referat LA 15
Eisenbahntechnik, Betriebssicherheit,
Interoperabilität, Eisenbahn-
Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
Robert-Schuman-Platz 1
DE-53175 Bonn

 +49 (228) 300 41 59
Fax +49 (228) 300 807 41 59
E-mail magdalena.skowron@bmvi.bund.de


Allemagne/Deutschland/GermanyM./Hr./Mr. Rainer **Freise**

Prof. Dr. , Consultant
Schützenstr. 39
DE-61381 Friedrichsdorf

 +49 (6172) 79 007
Fax +49 (6172) 39 87 72
E-mail rhfreise@t-online.de


Autriche/Österreich/AustriaMme/Fr./Ms Karin **Guggenberger**

Sachbearbeiterin
Abteilung IV/SCH1
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
AT-1031 Wien

 + 43 (1) 711 62 65 21 03
Fax + 43 (1) 711 62 65 21 99
E-mail Karin.Guggenberger@bmvit.gv.at

Belgique/Belgien/BelgiumM./Hr./Mr. Kristof **Schockaert**

Transport Attaché
Permanent Mission of Belgium to the United
Nations, International Organisations, WTO and
the Conference of Disarmament
Rue de Moillebeau 58 (6th Floor)
CH-1209 Geneva


 +41 (0) 22 730 40 22
Fax +41 (0) 22 733 69 23
E-mail Kristof.Schockaert@diplobel.fed.be

Bulgarie/Bulgarien/Bulgaria

S'est excusée
Hat sich entschuldigt
Sent apologies

Espagne/Spanien/SpainMme/Fr./Ms Carmen **Fernandez Torres**

Conseillère
Ambassade d'Espagne
Kalcheggweg 24
CH-3006 Berne

 +41 31 350 52 54
Fax +41 31 350 52 55
E-Mail carmen.ftorres@maec.es

Estonie/Estland/Estonia

S'est excusé
Hat sich entschuldigt
Sent apologies

Finlande\Finnland\Finland

Représentée par la Norvège
Durch Norwegen vertreten
Represented by Norway

France/Frankreich/France

M./Hr./Mr. Philippe **Boissy**

Premier Conseiller
Ambassade de France
Schlosshaldenstrasse 46
CH-3006 Berne



+41 (31) 359 21 21


Fax +41 (31) 359 21 91

E-Mail

philippe.boissy@diplomatie.gouv.fr


Géorgie/ Georgien/GeorgiaS. Exc. M. Irakli **Kurashvili**

Ambassadeur
 Ambassade de Géorgie
 Seftigenstrasse 7
 CH-3007 Berne

 +41 (31) 351 58 55
 Fax +41 (31) 351 58 62
 E-Mail ikurashvili@mfa.gov.ge

Géorgie/ Georgien/GeorgiaMme/Fr./Ms Rusudan **Vardoshvili**

Consul of Georgia
 Ambassade de Géorgie
 Seftigenstrasse 7
 CH-3007 Berne

 +41 (31) 351 58 61
 Fax +41 (31) 351 58 62
 E-Mail r.vardoshvili@mfa.gov.ge

Hongrie/Ungarn/Hungary

Représentée par l'Allemagne
 Durch Deutschland vertreten
 Represented by Germany

Irlande/Irland/Ireland

S'est excusé
 Hat sich entschuldigt
 Sent apologies

Lettonie/Lettland/Latvia

Représentée par la Belgique
 Durch Belgiens vertreten
 Represented by Belgium

Liechtenstein

Représenté par la Suisse
Durch die Schweiz vertreten
Represented by Switzerland

Lituanie/Litauen/Lithuania

Représentée par la Norvège
Durch Norwegen vertreten
Represented by Norway

Luxembourg/Luxemburg/Luxembourg


Représenté par l'Autriche
Durch Österreich vertreten
Represented by Austria

Monténégro/Montenegro/Montenegro

Représenté par la Serbie
Durch Serbien vertreten
Represented by Serbia


Norvège/Norwegen/NorwayM./Hr./Mr. **Erik Syvertsen**

Senior Adviser
 Rail Transport Section
 Ministry of Transport and Communications
 Akersgata 59
 PO Box 8010 Dep NO-0030 Oslo

 +47 (22) 248 219
 Mobile +47 (99) 797 447
 Fax +47 (22) 249 571
 E-mail erik.syvertsen@sd.dep.no

Norvège/Norwegen/NorwayMme/Fr./Ms **Ingunn Rognes**

Legal Adviser
 Ministry of Transport and Communications
 Department for Public and Rail Transport
 Akersgata 59
 PO Box 8010 Dep NO-0030 Oslo

 +47 (22) 24 82 67
 Mobile +47 (938) 45 678
 Fax +47 (22) 24 95 71
 E-mail ingunn.rognes@sd.dep.no
 iro@sd.dep.no

Pays-Bas/Niederlande/Netherlands

Représentés par la Belgique
 Durch Belgiens vertreten
 Represented by Belgium

Pologne/Polen/Poland

Représentée par l'Espagne
 Durch Spanien vertreten
 Represented by Spain

Portugal

Représenté par l'Autriche
 Durch Österreich vertreten
 Represented by Austria

Roumanie/Rumänien/Romania

S'est excusée
 Hat sich entschuldigt
 Sent apologies


**Royaume Uni/
 Vereinigtes Königreich/United Kingdom**

S'est excusé
 Hat sich entschuldigt
 Sent apologies

Serbie/Serbien/Serbia

Mme/Fr./Ms Branka **Nedeljković**

Head of the Department for Regulatory Affairs
 Directorate for Railways
 Nemanjina 6
 RS-11000 Belgrade

 +381 (11) 362 23 10
 Mobile +381 (63) 654 0 38
 Fax +381 (11) 361 82 91
 E-mail branka.nedeljkovic@raildir.gov.rs

Slovaquie/Slowakei/Slovakia


Représentée par l'Espagne
 Durch Spanien vertreten
 Represented by Spain

Suède/Schweden/Sveden

S'est excusée
 Hat sich entschuldigt
 Sent apologies


Suisse/Schweiz/SwitzerlandMme/Fr./Ms Anna Lena **Aeschlimann**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
 Eidgenössisches Departement für Umwelt,
 Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
 Bundesamt für Verkehr BAV
 Abteilung Politik
 Sektion Internationales
 CH-3003 Berne

 +41 (58) 463 11 97
 Fax +41 (058) 462 58 11
 E-mail annalena.aeschlimann@bav.admin.ch

Suisse/Schweiz/SwitzerlandM./Hr./Mr. Marcel **Hepp**

Jurister Mitarbeiter
 Eidgenössisches Departement für Umwelt,
 Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
 Bundesamt für Verkehr BAV
 CH-3003 Bern

 +41 (58) 463 00 92
 Fax +41 (58) 462 58 11
 E-mail marcel.hepp@bav.admin.ch

**République tchèque/
Tschechische Republik/Czech Republic**

Représentée par l'Allemagne
 Durch Deutschland vertreten
 Represented by Germany

Turquie/Türkei/Turkey

Représentée par la Serbie
 Durch Serbien vertreten
 Represented by Serbia


**II. Organisation régionale d'intégration économique
Regionale Organisation für wirtschaftliche Integration
Regional economic integration organisation**

**Union européenne/
Europäische Union/European Union**

**Commission européenne/Europäische
Kommission/European Commission**

M./Hr./Mr. **Patrizio Grillo**

Acting Head of Unit
Single European Rail Area Unit
European Commission - DG MOVE
EC - DG MOVE - B2
DM28 4/51
BE-1049 Brussels/Belgium


 +32 (2) 296 09 57
Fax +32 (2) 299 02 62
E-mail patrizio.grillo@ec.europa.eu

**Union européenne/
Europäische Union/European Union**

**Commission européenne/Europäische
Kommission/European Commission**

M./Hr./Mr. **László Polgár**

Policy Officer
European Commission - DG MOVE.B.2
Transport policy in general, land transport
Office: DM28 04/008
Rue Demot 28
BE-1049 Brussels/Belgium


 +32 (2) 295 93 49
Fax +36 (1) 795 06 55
E-mail Laszlo.POLGAR@ec.europa.eu

**III. Organisations et associations internationales non-gouvernementales
Nichtstaatliche internationale Organisationen und Verbände
International non-governmental Organisations or Associations**

CER





M./Hr./Mr. **Bernard Alibert**

Directeur Délégué Interopérabilité &
Normalisation
Direction Stratégie, Innovation, Recherche
Régulation (SI2R)
SNCF
2 place aux Etoiles
FR-92633 La Plaine Saint-Denis

 +33 (1) 71 82 57 20


Mobile +33 (6) 27 29 68 91

E-mail bernard.alibert@sncf.fr

CITM./Hr./Mr. Cesare **Brand**Generalsekretär
Weltpoststrasse 20
CH-3015 Bern +41 (31) 350 01 93
Fax +41 (31) 350 01 99
E-mail cesare.brand@cit-rail.org**CIT**M./Hr./Mr. Erik **Evtimov**Stellvertretender Generalsekretär
Weltpoststrasse 20
CH-3015 Bern +41 (31) 350 01 97
Fax +41 (31) 350 01 99
E-mail erik.evtimov@cit-rail.org**CIT**Mme/Fr./Ms Myriam **Enzfelder**Senior Legal Adviser
Weltpoststrasse 20
CH-3015 Bern +41 (31) 350 01 96
Fax +41 (31) 350 01 99
E-mail myriam.enzfelder@cit-rail.org**CIT**M./Hr./Mr. Dominic **Quiel**Jurist Güterverkehr
Weltpoststrasse 20
CH-3015 Bern +41 (31) 350 01 90
Fax +41 (31) 350 01 99
E-mail dominic.quiel@cit-rail.org


IVTM./Hr./Mr. Kurt **Spera**

Hon. Prof. Dr., Honorarkonsul,
Präsident des IVT
Logotrans
Logistik- und Transport-Consult GmbH
Europaplatz 1
Postfach 55
AT-1150 Wien

 +43 (664) 421 04 65
Fax +43 (1) 544 43 99 15
E-mail logotrans@aon.at

UICM./Hr./Mr. Nicolas **Czernecki**


Président du groupe de travail
"Utilisateur wagons" UIC, Co-président CUU
SNCF
24, rue Villeneuve
FR-92583 Clichy la Garenne Cedex

 +33 (1) 80 46 24 52
Mobile +33 (6) 26 40 21 94
E-mail nicolas.czernecki@sncf.fr

UIPM./Hr./Mr. Gilles **Peterhans**


(25.06.2014)

Secretary General
International Union of Wagon Keepers (UIP)
Avenue Hermann Debroux 15A
BE-1160 Brussels







 +32 (2) 672 88 47
Fax +41 44 491 28 80 / +32 2 672 81 14
E-mail gilles.peterhans@uiprail.org

UIPM./Hr./Mr. Stefan **Lohmeyer**

General Council, Head of Legal & Compliance
VTG Aktiengesellschaft
Nagelsweg 34
DE-20097 Hamburg

 +49 (40) 23 54 14 01
Fax +49 (40) 23 54 14 10
E-mail Stefan.Lohmeyer@VTG.com

**IV. Secrétariat
Sekretariat
Secretariat**

- M./Hr./Mr François **Davenne** Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General
 +41 (31) 359 10 10
Fax +41 (31) 359 10 11
E-mail francois.davenne@otif.org
- M./Hr./Mr Carlos **del Olmo** Conseiller
Rat
Counsellor
 +41 (31) 359 10 13
Fax +41 (31) 359 10 11
E-mail carlos.delolmo@otif.org
- Mme/Fr./Ms Eva **Hammerschmiedová** Conseiller adjoint
Stellvertretende Rätin
Assistant Counsellor
 +41 (31) 359 10 14
Fax +41 (31) 359 10 11
E-mail eva.hammerschmiedova@otif.org
- M./Hr./Mr Jochen **Conrad** Conseiller adjoint
Stellvertretender Rat
Assistant Counsellor
 +41 (31) 359 10 17
Fax +41 (31) 359 10 11
E-mail jochen.conrad@otif.org
- Mme/Fr./Ms Iris Petra **Gries** Premier secrétaire
Leitende Referentin
Senior Officer
 +41 (31) 359 10 15
Fax +41 (31) 359 10 11
E-mail iris.gries@otif.org
- M./Hr./Mr Bas **Leermakers** Premier secrétaire
Leitender Referent
Senior Officer
 +41 (31) 359 10 25
Fax +41 (31) 359 10 11
E-mail bas.leermakers@otif.org

Mme/Fr./Ms **Françoise Jäggi**

Deuxième secrétaire
Referentin
First Officer
☎ +41 (31) 359 10 10
Fax +41 (31) 359 10 11
E-mail francoise.jaeggi@otif.org

Mme/Fr./Ms **Evelyne Kabamba**

Secrétaire
Sekretärin
Secretary
☎ + 41 (31) 359 10 21
Fax +41 (31) 359 10 11
E-mail evelyne.kabamba@otif.org

Mme/Fr./Ms **Dariia Galushko**

Young Expert
☎ +41 (31) 359 10 24
Fax +41 (31) 359 10 11
E-mail dariia.galushko@otif.org

**V. Interprètes
 Dolmetscher
 Interpreters**

M./Hr./Mr. **David Ashman**

Traducteur, Chef de division
Translator, Referatsleiter
Translator, Head of Section

Mme/Fr./Ms **Dorothee Haffner**

Mme/Fr./Ms **Joana Meenken**

Traductrice
Translator
Translator

Mme/Fr./Ms **Shérazade Poursartip**

Mme/Fr./Ms **Viviane Vaucher**

Revisionsausschuss

CR 25
25.06.2014
Sitzungsdok.

VORSCHLÄGE DER EU FÜR DIE 25. TAGUNG DES OTIF- REVISIONSAUSSCHUSSES

Die EU unterbreitet folgende Vorschläge zu Tagesordnungspunkten der 25. Tagung des OTIF-Revisionsausschusses:

Zu Punkt 7: Teilrevision Anhang D (CUV UR)

In Dokument CR 25/7 Add. 1, Seite 6, Absatz 8a sollte am Ende angefügt werden: „Die Änderung des Artikels 9 § 3 Spiegelstrich 1 berührt nicht die Verteilung der Haftung zwischen der ECM und dem Halter der Wagen.“

Zu Punkt 8: Teilrevision Anhang G (ATMF UR)

In der deutschen Fassung des Anhangs G¹:

Artikel 5 § 3: nach „Voraussetzungen“ „erfüllen“ in „erfüllt“ ändern.

Artikel 11 § 3 Buchstabe b: das Wort „Identifizierungscode(se)“ sollte durch „Identifizierungscode(s)“ ersetzt werden.

Artikel 15 § 1 Satz 2: „nicht“ streichen.

Artikel 15a § 1 Satz 2: nach „entsprechen“ einen Punkt setzen und einen dritten Satz beginnen mit „Es hat insbesondere:“

Zu Punkt 11: Redaktionelle Änderungen:

Folgenden neuen zweiten Spiegelstrich anfügen: „dafür zu sorgen, dass den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung steht, um diese redaktionellen Anpassungen vor ihrer Mitteilung prüfen können“.

¹ Die Worte aus der deutschen Fassung der ATMF sollten in deutscher Sprache aufgeführt werden.

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**CR 25
25.06.2014**

**Doc. de séance
Sitzungsdok. 1
Meeting room doc.**

Original : FR

**25^e session
25. Tagung
25th Session**

Révision partielle de la COTIF – Convention de base
Teilrevision des COTIF – Grundübereinkommen
Partial revision of COTIF – Basic Convention

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Proposition de décision :

L'article 27 de la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980 dans la teneur du Protocole du 3 juin 1999 (Protocole de Vilnius) et des modifications adoptées par la Commission de révision lors de sa 24^{ème} session est libellé comme suit :

**« Article 27
Vérification des comptes**

- § 1 Sauf décision contraire de l'Assemblée générale prise en vertu de l'article 14, § 2, lettre k), la vérification des comptes est effectuée par l'Etat de siège selon les règles du présent article et, sous réserve de toutes directives spéciales du Comité administratif, en conformité avec le règlement concernant les finances et la comptabilité de l'Organisation (article 15, § 5, lettre e)).
- § 2 Le Vérificateur a librement accès, à tout moment, à tous les livres, écritures, documents comptables et autres informations dont il estime avoir besoin.
- § 3 Le Vérificateur communique au Comité administratif et au Secrétaire général les constatations faites lors de la vérification. Il peut, en outre, présenter tout commentaire qu'il juge approprié au sujet du rapport financier du Secrétaire général.
- § 4 Le mandat de vérification des comptes est défini dans le règlement concernant les finances et la comptabilité et par le mandat additionnel annexé à ce dernier. »

Beschlussvorschlag

Artikel 27 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 24. Tagung angenommenen Änderungen wird wie folgt gefasst:

„Artikel 27 Rechnungsprüfung

- § 1 Sofern die Generalversammlung gemäß Artikel 14 § 2 Buchst. k) nichts anderes beschließt, wird die Rechnungsprüfung vom Sitzstaat nach den Regeln dieses Artikels und, vorbehaltlich besonderer Weisungen des Verwaltungsausschusses, in Übereinstimmung mit der Ordnung für das Rechnungswesen und die Buchhaltung der Organisation (Artikel 15 § 5 Buchst. e)) durchgeführt.
- § 2 Der Rechnungsprüfer hat jederzeit freien Zugang zu allen Büchern, Schriften, Buchungsbelegen und sonstigen Informationen, die er als notwendig erachtet.
- § 3 Der Rechnungsprüfer teilt dem Verwaltungsausschuss und dem Generalsekretär die bei der Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen mit. Er kann darüber hinaus jede Anmerkung machen, die er hinsichtlich des Finanzberichts des Generalsekretärs für angebracht hält.
- § 4 Das Mandat der Rechnungsprüfung richtet sich nach der Ordnung für das Rechnungswesen und die Buchhaltung und dem dieser angehängten Zusatzmandat.“

Proposal for decision:

Article 27 of the Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) of 9 May 1980 in the version of the Protocol of 3 June 1999 (Vilnius Protocol) and with amendments adopted by the Revision Committee at its 24th session reads as follows:

**“Article 27
Auditing of accounts**

- § 1 In the absence of a contrary decision by the General Assembly pursuant to Article 14 § 2, letter k), the auditing of accounts shall be carried out by the Headquarters State, according to the rules laid down in this Article and, subject to any special directives of the Administrative Committee, in conformity with the Financial and Accounting Regulation of the Organisation (Article 15 § 5, letter e)).
- § 2 The Auditor shall have unrestricted access, at any time, to all ledgers, accounts, accounting documents and other information which he considers needful.
- § 3 The Auditor shall inform the Administrative Committee and the Secretary General of the findings of the audit. He may, in addition, submit any comments that he considers appropriate about the financial report of the Secretary General.
- § 4 The mandate for the auditing of accounts is defined in the Financial and Accounting Regulation and by the additional mandate annexed to the latter.”

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**CR 25
25.06.2014**

**Doc. de séance
Sitzungsdok. 2
Meeting room doc.**

Original : FR/DE/EN

**25^e session
25. Tagung
25th Session**

Révision partielle de l'Appendice D (RU CUV)
Teilrevision von Anhang D (ER CUV)
Partial revision of Appendix D (CUV UR)

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Décision :

L'article 2, lettre c) des Règles uniformes concernant les contrats d'utilisation de véhicules en trafic international ferroviaire (CUV), Appendice D à la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980 dans la teneur du Protocole du 3 juin 1999 (Protocole de Vilnius) est libellé comme suit :

- « c) « détenteur » désigne la personne ou l'entité propriétaire du véhicule ou disposant d'un droit de disposition sur celui-ci, qui exploite ledit véhicule à titre de moyen de transport ; »

Beschluss:

Artikel 2 Buchst. c) der Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV), Anhang D zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) wird wie folgt gefasst:

- „c) „Halter“ die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte einen Wagen als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt;“

Decision:

Article 2, letter c) of the Uniform Rules concerning Contracts of Use of Vehicles in International Rail Traffic (CUV), Appendix D to the Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) of 9 May 1980 in the version of the Protocol of 3 June 1999 (Vilnius Protocol) reads as follows:

- “c) "keeper" means the person or entity that, being the owner of a vehicle or having the right to use it, exploits the vehicle as a means of transport;”

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**CR 25
25.06.2014**

**Doc. de séance
Sitzungsdok. 3
Meeting room doc.**

Original : FR/DE/EN

**25^e session
25. Tagung
25th Session**

Révision partielle de l'Appendice E (CUI) – adaptation rédactionnelle
Teilrevision des Anhangs E (CUI) – redaktionelle Anpassung
Partial revision of Appendix E (CUI) – editorial amendment

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Décision :

L'article 5bis, §§ 1 et 2 des Règles uniformes concernant le contrat d'utilisation de l'infrastructure en trafic international ferroviaire (CUI), Appendice E à la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980 dans la teneur du Protocole du 3 juin 1999 (Protocole de Vilnius) et des modifications adoptées par la Commission de révision lors de sa 24^{ème} session est libellé comme suit :

- « § 1 Les dispositions de l'article 5 tout comme celles des articles 6, 7 et 22 n'affectent pas les obligations que les parties au contrat d'utilisation de l'infrastructure sont tenues de remplir conformément aux lois et prescriptions en vigueur dans l'Etat dans lequel se situe l'infrastructure, y compris, le cas échéant, le droit de l'Union européenne.
- § 2 Les dispositions des articles 8 et 9 n'affectent pas les obligations que les parties au contrat d'utilisation de l'infrastructure sont tenues de remplir dans un Etat membre de l'UE ou dans un Etat où la législation de l'Union européenne s'applique par suite d'accords internationaux conclus avec l'Union européenne. »

Beschluss:

Artikel 5bis §§ 1 und 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI), Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 24. Tagung angenommenen Änderungen wird wie folgt gefasst:

- „§ 1 Die Bestimmungen des Artikels 5 sowie der Artikel 6, 7 und 22 berühren nicht die von den Parteien des Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur zu erfüllenden Verpflichtungen nach den Gesetzen und Vorschriften, die in dem Staat gelten, in dem die Infrastruktur liegt, einschließlich zutreffendenfalls des Rechtes der Europäischen Union.
- § 2 Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 berühren nicht die von den Parteien des Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat, in dem das Recht der Europäischen Union aufgrund internationaler, mit der Europäischen Union abgeschlossener Verträge gilt, zu erfüllenden Verpflichtungen.“

Decision:

Article 5bis §§ 1 and 2 of the Uniform Rules concerning the Contract of Use of Infrastructure in International Rail Traffic (CUI), Appendix E to the Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) of 9 May 1980 in the version of the Protocol of 3 June 1999 (Vilnius Protocol) and with amendments adopted by the Revision Committee at its 24th session reads as follows:

- “§ 1 The provisions of Article 5 as well as those of Articles 6, 7 and 22 shall not affect the obligations which the parties to the contract of use of infrastructure have to meet under the laws and prescriptions in force in the State in which the infrastructure is located including, where appropriate, the law of the European Union.
- § 2 The provisions of Articles 8 and 9 shall not affect the obligations which the parties to the contract of use of infrastructure have to meet in an EU Member State or in a State where legislation of the European Union applies as a result of international agreements with the European Union.”

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**CR 25
26.06.2014**

**Doc. de séance
Sitzungsdok. 4
Meeting room doc.**

Original : FR/DE/EN

**25^e session
25. Tagung
25th Session**

Propositions de l'UE pour la 25^e session de la Commission de révision de l'OTIF

Vorschläge der EU für die 25. Tagung des OTIF- Revisionsausschusses

Proposals of the EU for the 25th Session of the Revision Committee of OTIF

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

En ce qui concerne le point 11 – Modification d’ordre rédactionnel :

Ajouter le nouveau deuxième alinéa suivant :

« de prévoir une période de trois semaines afin que les Etats membres approuvent ces modifications d’ordre rédactionnel avant leur notifications. »

Zu Punkt 11 : Redaktionelle Änderungen:

Folgenden neuen zweiten Spiegelstrich anfügen:

„dafür zu sorgen, dass den Mitgliedstaaten ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung steht, um diese redaktionellen Anpassungen vor ihrer Mitteilung genehmigen zu können.“

For Item 11: Editorial amendments:

Add the following new second indent:

“to provide for a period of 3 weeks open for Member States to agree on those editorial amendments before their notification.”

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**CR 25
26.06.2014**

**Doc. de séance
Sitzungsdok. 6
Meeting room doc.**

Original : FR/DE/EN

**25^e session
25. Tagung
25th Session**

Révision partielle de l'appendice F (RU APTU)
Teilrevision von Anhang F (ER APTU)
Partial revision of Appendix F (APTU UR)

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Décision :

L'article 8, § 2a et § 9 et l'article 12, § 1, phrases 1 et 2 des Règles uniformes concernant la validation de normes techniques et l'adoption de prescriptions techniques uniformes applicables au matériel ferroviaire destiné à être utilisé en trafic international (APTU), Appendice F à la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980 dans la teneur du Protocole du 3 juin 1999 (Protocole de Vilnius) et des modifications adoptées par la Commission de révision lors de sa 24^{ème} session sont libellés comme suit :

**« Article 8
PTU**

- § 2a Les PTU s'appliquent aux sous-systèmes neufs. Elles s'appliquent également à un sous-système existant lorsque celui-ci a été rénové ou renouvelé. Cette application doit être conforme à la stratégie de migration visée au § 4, lettre f).
- § 9 Les PTU se présentent dans un format en deux colonnes. Quand le texte apparaît sur toute la largeur de la page sans colonnes, il est identique aux textes correspondants des spécifications techniques d'interopérabilité (STI) de l'Union européenne. Quand le texte est scindé en deux colonnes, il est différent pour les PTU et les STI correspondantes ou autres réglementations de l'Union européenne. Le texte de la PTU (réglementation de l'OTIF) apparaît dans la colonne de gauche, le texte de la STI (Union européenne) dans la colonne de droite. Tout à fait à droite, la référence de la STI est indiquée.

**Article 12
Spécifications techniques nationales**

- § 1 Les États parties veillent à informer le Secrétaire général de leurs spécifications techniques nationales applicables aux véhicules ferroviaires. Le Secrétaire général publie ces spécifications dans la banque de données visée à l'article 13 des Règles uniformes ATMF.

[...] »

Beschluss:

Artikel 8 § 2a und § 9 und Artikel 12 § 1 Sätze 1 und 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU), Anhang F zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 24. Tagung angenommenen Änderungen werden wie folgt gefasst:

**„Artikel 8
ETV**

- § 2a ETV sind auf neue Teilsysteme anzuwenden. Auf ein bestehendes Teilsystem sind sie dann anzuwenden, wenn es erneuert oder umgerüstet wird. Die Anwendung hat in Übereinstimmung mit der in § 4 Buchst. f) geregelten Migrationsstrategie zu erfolgen.
- § 9 Die ETV sind zweispaltig auszuführen. Text, der in voller Breite ohne Spalten erscheint, ist mit den entsprechenden Texten der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) der Europäischen Union identisch. Bei Text, der in zwei Spalten unterteilt ist, weichen die ETV und entsprechenden TSI oder sonstige Regelung der Europäischen Union voneinander ab. Die linke Spalte enthält den Text der ETV (OTIF-Regelung), während die rechte Spalte den TSI-Text der Europäischen Union enthält. Ganz rechts wird die TSI-Referenz angegeben.

**Artikel 12
Nationale technische Anforderungen**

- § 1 Die Vertragsstaaten haben sicher zu stellen, dass der Generalsekretär über ihre nationalen technischen Anforderungen, die für Eisenbahnfahrzeuge gelten, Kenntnis erlangt. Der Generalsekretär hat diese Anforderungen in der Datenbank gemäß Artikel 13 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF zu veröffentlichen.

[...]“

Decision:

Article 8 § 2a and § 9 and Article 12 § 1 sentences 1 and 2 of the Uniform Rules concerning the Validation of Technical Standards and the Adoption of Uniform Technical Prescriptions applicable to Railway Material intended to be used in International Traffic (APTU), Appendix F to the Convention concerning International Carriage by Rail (COTIF) of 9 May 1980 in the version of the Protocol of 3 June 1999 (Vilnius Protocol) and with amendments adopted by the Revision Committee at its 24th session read as follows:

**“Article 8
UTP**

- § 2a The UTP shall apply to new subsystems. They shall also apply to an existing subsystem when it is renewed or upgraded. The application shall be in accordance with the migration strategy referred to in § 4 f).
- § 9 The UTP shall have a two column format. Text which appears in full width without columns is identical to corresponding texts of the European Union Technical Specifications for Interoperability (TSI). Text which is split into two columns is different for the UTP and for the corresponding TSI or other corresponding European Union regulations. The left-hand column shows the UTP text (OTIF regulation), while the right-hand column shows the European Union TSI text. On the far right the TSI reference is indicated.

**Article 12
National technical requirements**

- § 1 Contracting States shall ensure that the Secretary General is informed of their national technical requirements which apply to railway vehicles. The Secretary General shall publish these requirements in the data bank referred to in Article 13 of the ATMF Uniform Rules.

[...]”